

# WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 25. Woche -  
26. Juni 2021

## Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal plant die Ausbildung von DWV-Wanderführern/innen®

Die LAG Westrich-Glantal hat erneut einen Aufruf zur LEADER-Förderung gestartet.

Unter dem Motto „Gemeinsam neue Wege gehen“ stellt die LAG Westrich-Glantal 632.539,03 Euro zur Förderung von LEADER-Projekten zur Verfügung. Gemeinsam mit den Menschen vor Ort soll die Region weiterentwickelt werden. Die Fördersätze betragen dabei bis zu 75 Prozent. Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Region voranbringt und die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützt. Gefördert werden Vorhaben, die die drei Handlungsfelder bedienen: „Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort“, „Leben in zukunftsfähigen Gemeinden“ und „Naturnahe Erholung aktiv gestalten“. Bis zum 18.06.2021 konnten Projektideen eingereicht werden.

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat sich mit dem Projekt „Ausbildung zum DWV-Wanderführer/in®“ zum aktuellen Förderaufruf beworben.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.5.2021 der Projekteinreichung zugestimmt. Bis zum Stichtag 18.6.21 mussten alle erforderlichen Projektinhalte mit Angeboten, Stellungnahmen usw. bei der LAG eingereicht sein. Die LAG wird in einer anschließenden Vorstandssitzung die Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte prüfen und darüber entscheiden, welches Projekt eine Förderzusage erhält.

Zur Projektidee:

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat mit dem Begehbaren Geschichtsbuch (Ritter-Gerin-Weg, Kirschenland-Weg, Diamantschleifer-Weg) und der Weiterentwicklung der zwei neuen Wege des Begehbaren Geschichtsbuches (Bergmannsbauern-Weg und Weg Jüdische Kultur) ein flächendeckendes Wandernetz auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde geschaffen. Auch viele Ortsgemeinden unterhalten zusätzlich noch ortseigene Wanderwege. Um Gäste und Touristen für diese Region zu begeistern, werden dafür qualifiziert, gut ausgebildete Wanderführer gebraucht.

Nach Erweiterung des Begehbaren Geschichtsbuches und zahlreichen stark nachgefragten Wanderwegen in den Ortsgemeinden soll als weiterer Puzzlestein die

Urlaubsregion  
OHMBACHSEE-GLANTAL

Kirschenland-Weg  
Diamantschleifer-Weg  
Ritter-Gerin-Weg  
Bergmannsbauern-Weg  
Weg-Jüdische Kultur

**Begehbare  
Geschichtsbuch**  
Wandern auf  
historischen Spuren  
im Pfälzer Bergland

Vermarktung dieser Wanderwege durch die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mit erlebnisreichen Gruppenwanderungen, passend zu den Themen der einzelnen Wanderwege gesteigert werden.

Der Deutsche Wanderverband (DWV) bietet dazu ein umfangreiches Angebot mit einer anerkannten Qualifikation.

Die abgeschlossene Ausbildung zum DWV-Wanderführer/in® enthält viele Bausteine wie z.B. Orientierung im Gelände, Führungsqualität, rechtliche Sicherheit und erlebnispädagogische Inhalte für Gruppenführungen, die eine Themenwanderung zum Erlebnis werden lässt (s. bereits durchgeführte mystische Wanderungen in der Region). Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung wird die Regionalität einnehmen. Referenten aus der Region werden die angehenden DWV-Wanderführer/innen® auf Besonderheiten in ihrer Heimat hinweisen und sie für ihre zukünftigen Aufgaben einstimmen.

Die Schulung zum DWV-Wanderführer/in® garantiert zudem eine einheitliche Qualität des Angebotes an geführten Wanderungen innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Aufgabe der DWV-Wanderführer/in® soll es sein, auf ausgewiesenen Wegen im Flachland und im Mittelgebirge selbstständig Wanderungen zu organisieren, mit Gruppen durchzuführen und diese zu betreuen. Diese DWV-Wanderführer/in®-Ausbildung befähigt die Teilnehmer, bis in eine Höhe von 1.500 m zu führen. Darüber hinaus sind Bergführer des Deutschen Alpenvereins zuständig.

Die Ausbildung ist für den Zeitraum März-Mai 2022 an 5 Wochenenden geplant und soll in verschiedenen Räumlichkeiten und auf Wanderwegen im Oberen Glantal abgehalten werden.

Die Ortsgemeinden, innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, können Interessierte für die Ausbildung zum/zur DWV-Wanderführer/in® der Verbandsge-

meindeverwaltung melden. Es sind 20 Schulungsplätze zu vergeben. Das Auswahlverfahren startet erst mit erfolgter Projektbewilligung durch die ADD und damit gesicherter Durchführung der Ausbildung.

Voraussetzungen für die Zulassung der DWV-Wanderführer/in®-Ausbildung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis über die erforderliche Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.
- Körperliche Eignung zur Ausbildung
- Kondition für Ausbildungsveranstaltungen (Wanderungen)

Hauptthemen der Ausbildung werden die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tageswanderungen / Führungen, Naturkundliche Grundlagen der Region, Kommunikation und Führungsdidaktik und Themengebiete zu Recht und Marketing sein. Die Prüfung erfolgt in einem schriftlichen und praktischen Teil und beinhaltet die Ausarbeitung einer Wanderung.

Für die Ausbildung zum DWV-Wanderführer/in sollen Menschen in unterschiedlichen Altersklassen und Interessierte (Vereinsangehörige, Historiker, Naturliebhaber, Hobbywanderer) angesprochen werden, die später auch vielfältige Wandertouren anbieten können. Wünschenswert wären auch Personen mit Englischkenntnissen, um auch Führungen in englischer Sprache anbieten zu können.

Um die Nachhaltigkeit zu garantieren, sollen die Teilnehmer, nach erfolgreichem Abschluss für 3 Jahre durch eine schriftliche Vereinbarung an die Region gebunden werden und in Kooperation mit der Orts- und/oder Verbandsgemeinde geführte Themenwanderungen auf den jeweiligen Wanderwegen anbieten.

In weiteren Presseberichten erfahren Sie zu gegebener Zeit weitere Details über den Fortgang dieser Projektidee.

Ihre Verbandsgemeinde  
Oberes Glantal

# IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

**Verbandsgemeinde Oberes Glantal**  
Rufnummer Zentrale:  
**06373/504-0**  
Feuerwehr  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

**- Notruf 112 -**

## Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

## Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

## Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkl. Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

## Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

### Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

### Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

## Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel  
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler  
Tel.: 06383/1386  
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

**Alkohol und Drogen:** Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

**Frauenzucht Kaiserslautern:** Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

## Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen  
**Kontakte**  
in den Verbandsgemeinden:  
Glan-Münchweiler 06384/323  
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

**Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit):** DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

**Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel):** Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220  
**Rufbereitschaft**  
**Entstörungsdienst:**  
**Telefon-Nr. für Störungen**  
**Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl**  
Strom: Telefon 0800/797777  
**APOTHEKEN-NOTDIENST**

**Deutsches Festnetz:**  
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)  
**Mobilfunknetz:**  
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)  
Internet: www.lak-rlp.de  
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

**Schönenberg-Kübelberger Tafel**  
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

**Ausgabestelle:**  
Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

### Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und  
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

### Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

**Auskünfte z. Bedürftigkeit:**  
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,  
Tel.: 06373-504-201,  
t.weber@vgog.de

## Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

**Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Beratungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.**  
**Hausnotrufsystem:**  
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

**Essen auf Rädern:**  
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.  
**Sozialkaufhaus:**  
Secondhandbekleidung und -möbel.  
**Geschäftsstelle:**  
Trierer Str. 39, Kusel,  
Tel. 06381/9246-20  
**Kleiderkammer:**  
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

### Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege  
Paulengrunder Straße 7a  
66904 Brücken  
Tel.: 06386/40 40 364  
und 06386/40 40 073  
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

**Haus der Diakonie Landstuhl**  
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl  
Tel.: 06371/2846  
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de  
**Unsere Beratungsangebote**  
**Sozial- und Lebensberatung**  
**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung**  
(staatl. anerkannt)  
**Kurberatung**  
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholung, Familienerholungen)  
Termine nach Vereinbarung  
**Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym**  
**Haus der Diakonie Kaiserslautern**  
**Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking**  
Tel.: 0631/37108425  
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de  
**Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym**

**Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst**  
**Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel**  
St. Wendeler Straße 16,  
66892 Bruchmühlbach-Miesau,  
Tel. 06372/995751  
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,  
Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

**Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel**  
**Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel**  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr  
Freitags geschlossen  
**1. Mittwoch im Monat Servicenachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr**  
Telefon: 06381/425 044 - 0  
Telefax: 06381/425 044 - 29  
E-Mail: kv-kusel@vdk.de  
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

**Mobilität**  
ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992  
Beratung kostenlos und neutral!  
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

**ANONYM-VERTRAULICH**  
Evangelische - Katholische  
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich  
Tel.: 0800/111 0 111  
und 0800/111 0 222

**Schuldner- und Insolvenzberatung**  
Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Kusel e.V.  
Trierer Str. 39, 66869 Kusel  
Tel.: 06381/924615

**AWO Betreuungsverein**  
Trierer Str. 60, 66869 Kusel  
Tel.: 06381/993277/78  
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de  
Fax: 06381/993279

## Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

**Eigenbetrieb**  
**Wasser | Abwasser**  
**Bereich Wasser**  
**(VG Oberes Glantal)**  
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

**Bereich Abwasser**  
**(Gebiet Süd und Nord):**  
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

\* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).  
\* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweil., Henschtal, Herschweiler-Petersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

**Bürgerbusse im Oberen Glantal**  
Wieder unterwegs Dienstag und Donnerstag. Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.  
Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108  
buchung@buengerbus-og.de  
www.buengerbus-og.de

**Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl**  
Beratung und Unterstützung  
Beratung und Unterstützung  
Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel  
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

**L-ANON:** Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2  
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

**Aids-Hilfe-Kaiserslautern:** Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)  
Hotline 0180/3319411

**Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:** Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

**Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:** Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

**Störungen Erdgasversorgung**  
Stadtwerke Homburg GmbH  
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

**Fragen zur Erdgasversorgung:**  
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220  
**Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel**  
Telefonnummern:  
1. Vorsitzende Christine Fauß,  
Tel.: 0175/4117712  
Schatzmeister Jutta Keller  
Tel.: 0160/94838930  
www.tierschutz-kusel.de

**Beratungsstellen im Haus der Diakonie**  
**Marktstr. 31 in 66869 Kusel**  
Tel.-Nr.: 06381/422900  
Fax-Nr.: 06381/4229099

**Erziehungs- und Familienberatung**  
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de  
**Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention**  
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de  
**Fachdienst Glückspielsucht**  
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de  
**Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**  
(staatlich anerkannt)  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de  
**Sozial- und Lebensberatung**  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de  
**Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren**  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.**  
**Ambulante-Hilfe-Zentrum**  
Pflegerdienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken  
Telefon: 06386/9219-0  
**Rund um die Uhr für Sie erreichbar**  
www.sozialstation-bruecken.de

## Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

**Telefon 112**



## Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



### Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar.

#### Bürgerbusse im Oberen Glantal

Wieder unterwes Dienstag und Donnerstag

Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.

Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr: 06373-504 108

buchung@buergerbus-og.de; [www.buergerbus-og.de](http://www.buergerbus-og.de)

## Öffentliche Ausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreibt im Namen und im Auftrag der Stadt Waldmohr, sowie der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB/A aus:

### Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) von der Badstraße Waldmohr in das Wohngebiet „Lauersdell“

· Straßenbau, Kanalbau, Versorgungsleitungen

Der vollständige Bekanntmachungstext ist veröffentlicht:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Submissionsanzeiger                                    | Schopenstehl 15, 20095 Hamburg<br>Fax 040/40194031                                    |
| 2. Subreport  | Postfach 910860, 51101 Köln<br>Fax 0221/9857866                                       |
| 3. bi, Bauwirtschaftliche Information                     | Postfach 3407, 24033 Kiel<br>Fax 0431/5359225   |
| 4. Subreport ELVIS  | <a href="https://www.subreport.de/E353531235">https://www.subreport.de/E353531235</a> |
| 5. Homepage: <a href="http://www.vgog.de">www.vgog.de</a> | Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen   |

Verbandsgemeindeverwaltung  
Oberes Glantal  
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

Verbandsgemeindewerke  
Oberes Glantal  
gez. Linsmaier, techn. Werkleiter

## Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Motorroller als Fundsache (Fundort: Brücken) gemeldet. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

## Das Fundamt Waldmohr meldet

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Schlüsselbund (Fundort: Rathausstraße) als Fundsache gemeldet. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

## BEKANTMACHUNG

Am Dienstag, den 29.06.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 8 – öffentlich.

### Tagesordnung: öffentlich

1. Kläranlage Schönenberg-Kübelberg; Erneuerung des Gebläses für das Deni-Modul
2. Werksgebäude Brücken; Ausstattung des Materiallagers Wasserwerk
  - a) Regalsystem
  - b) Gabelstapler
3. Erneuerung der Dachfläche der ehemaligen Salzhalle; PV-Anlage
4. Kläranlage Elschbach; Angebot der VG Bruchmühlbach-Miesau, Fachbereich Kommunale Betriebe wegen Abschluss eines Stromlieferungsvertrages
5. Ausbau der B 423, OD Steinbach; Vorbereitende Arbeiten der Wasserversorgung
6. OG Rehweiler, Straßensanierung Am Kuselberg; Auftragsvergabe Kanal und Wasser
7. Informationen nicht öffentlich
8. Personalangelegenheiten

Schönenberg – Kübelberg, den 16. Juni 2021  
In Vertretung:  
gez. Christof Dahl, Beigeordneter

## Bürgerbusse ab 1. Juli wieder unterwegs

Die drei Bürgerbus-Projekte im Kreis Kusel haben sich darauf verständigt, ab Juli wieder einen weiteren Schritt in Richtung „Normalbetrieb“ zu gehen. Ab 1. Juli sind somit wieder alle Fahrten möglich. Allerdings beschränken wir die Anzahl der Fahrgäste in den Bussen auf vier Personen aus maximal zwei Haushalten. Wir fahren für Sie am Dienstag und am Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr. Selbstverständlich werden die bereits gebuchten Fahrten zum Impfzentrum nach Kusel zuverlässig durchgeführt. Bereits jetzt kann gebucht werden: Am Telefon: 06373-504-108 Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr. Per Mail an [buchung@buergerbus-og.de](mailto:buchung@buergerbus-og.de). Im Internet unter [www.buergerbus-og.de](http://www.buergerbus-og.de). Das Team vom Bürgerbus freut sich, Sie alle wiederzusehen.

**Senden Sie Ihre Beiträge für  
das Amtsblatt an:  
[wochenblatt@vgog.de](mailto:wochenblatt@vgog.de)**

# Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

## für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat aufgrund des § 69 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeitigen Fassung, als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 16.03.2021 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Änderungen in der Gefahrenabwehrverordnung verordnet:

### Artikel I

Die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 13.02.2018 wird wie folgt geändert:

**1. Die bisherige Rechtsgrundlage im Einleitungstext wurde ersetzt von §§ 43 bis 46 und 48 durch die §§ 69 bis 72 und 74 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz.**

**2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 - erhält folgende Fassung:**

(1) Andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.

**3. § 4 Abs. 2 - erhält folgende Fassung:**

(1) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder freiumherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

**4. § 7 - erhalten folgende Fassung:**

§ 7 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,

5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt, verteilen lässt oder an Kraftfahrzeugen anbringt oder anbringen lässt,

8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 ohne Genehmigung an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate und Werbemittel anbringt

9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 ohne ausdrückliche Genehmigung der Eigentümerin oder des Eigentümers beschriftet, bemalt oder besprüht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,

4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,

5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8 ohne ausdrückliche Genehmigung Kraftfahrzeuge parkt, abstellt, reinigt, wartet oder zu repariert,

9. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,

10. entgegen § 2 Abs. 4 der unverzüglichen Beseitigungspflicht von unerlaubt angebrachten Plakaten

und Werbemitteln nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Kleinabfälle nicht dadurch entsorgt, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden,

2. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle auf oder neben Abfallbehältern platziert,

3. entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände aus Abfallbehältern entnimmt und diese auf öffentlichen Straßen oder Anlagen wirft,

4. entgegen § 4 Abs. 1 seinen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb der bebauten Ortslage nicht anleint oder seinen Hund außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,

6. entgegen § 4 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass die öffentlichen Anlagen sowie Geh- und Fahrradwege nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

7. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

### Artikel II

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.2020 in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 11. Juni 2021  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Lothschütz  
Bürgermeister

## Neues aus dem Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr**

**a) Auftragsvergabe für zwei Mannschaftstransportfahrzeuge für die FF Schönenberg-Kübelberg sowie Altenkirchen**

**b) Auftragsvergabe für ein Mehrzwecktransportfahrzeug 2 für die FF Herschweiler-Petersheim (Zentrale Kleiderkammer – Umsetzung Hygienekonzept).**

Zu a)

Der Auftrag zur Lieferung und Herstellung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen für die Feuerwehren Schönenberg-Kübelberg und Altenkirchen wird zum Angebotspreis i.H.v. 40.692,05 €/je Fahrzeug (Gesamtkosten = 81.384,10 €) an die Firma BOS Systemtechnik GmbH in Oberwesel erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt alle hierzu erforderlichen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. Ebenso wird die Verwaltung ermächtigt, im Nachgang zur Lieferung der Fahrzeuge die noch fehlenden Arbeiten zur Markierung/Folierung sowie Beladung über das Geschäft der laufenden Verwaltung zu erteilen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf die Maßnahme zu buchen und dürfen den Haushaltsansatz nicht überschreiten.

Zu b)

Der Auftrag zu

**LOS 1:** Grundfahrzeug, feuerwehrtechnischer Aus-/Aufbau, Sondersignalanlage und Optional-Positionen wird an die Firma Brandschutztechnik Görlitz zum Angebotspreis i.H.v. 158.258,93 € vergeben.

**LOS 2** Feuerwehrtechnische Beladung wird an die Firma Albert Ziegler GmbH, Frankenthal zum Angebotspreis i.H.v. 11.950,29 € vergeben.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Aufträge gemäß vorliegendem Beschluss zu erteilen und alle notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. Die überplanmäßigen Ausgaben sind durch Kosteneinsparungen im Produkt 1260 zu decken.

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 17.06.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), am 18.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 16.06.2021 hiermit bekanntgemacht wird.

## § 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2021	2022
<b>1. Im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge	auf 19.667.814 €	19.825.780 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf 20.796.001 €	21.356.179 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	-1.128.187 €	-1.530.399 €
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>		
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>		
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 352.913 €	144.801 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 1.559.550 €	2.815.000 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 6.179.850 €	5.359.250 €
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	-4.620.300 €	-2.544.250 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 4.620.300 €	2.544.250 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 900.704 €	997.427 €
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	3.719.596 €	1.546.823 €
<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	-547.791 €	-852.626 €

## § 2 Ansätze der Erfolgs- und Vermögenspläne des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Wasserversorgung (Gesamt)	2021	2022
Im Erfolgsplan in der Einnahme (Ertrag)	auf 3.371.500 €	3.366.500 €
in der Ausgabe (Aufwand)	auf 3.399.700 €	3.448.600 €
<b>Jahresergebnis</b>	-28.200 €	-82.100 €
Im Vermögensplan in der Einnahme (Verfügbare Mittel)	auf 3.253.400 €	6.013.300 €
in der Ausgabe (Benötigte Mittel)	auf 3.253.400 €	6.013.300 €
<b>Abwasserbeseitigung (Gesamt)</b>		
Im Erfolgsplan in der Einnahme (Ertrag)	auf 6.265.000 €	6.265.000 €
in der Ausgabe (Aufwand)	auf 6.467.000 €	6.525.500 €
<b>Jahresergebnis</b>	-202.000 €	-260.500 €
Im Vermögensplan in der Einnahme (Verfügbare Mittel)	auf 9.159.400 €	13.861.400 €
in der Ausgabe (Benötigte Mittel)	auf 9.159.400 €	13.861.400 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	2021	2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für zinslose Kredite	auf 0 €	0 €
verzinsten Kredite	auf 4.620.300 €	2.544.250 €

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen	2021	2022
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt	auf 0 €	830.000 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich	auf 0 €	132.500 €

§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt	auf 70.000.000 €	70.000.000 €

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen	2021	2022
Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf		
a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
- Verbandsgemeindewasserwerk		
verzinsten Kredite	auf 2.159.000 €	3.853.100 €
- Verbandsgemeindekanalwerk		
verzinsten Kredite	auf 5.888.550 €	10.430.100 €
zinslose Kredite auf		
b) Kredite zur Liquiditätssicherung		
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf 350.000 €	350.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf 700.000 €	700.000 €
c) Verpflichtungsermächtigungen		
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf 0 €	370.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf 0 €	8.221.000 €

## § 7 Gebühren und Beiträge

1. Wasserversorgung
1.1 Verteilung der entgeltfähigen Kosten Wasserversorgung (§ 12 Abs. 3 Entgelt-

satzung)		
Wiederkehrender Beitrag =	50,00%	
Benutzungsgebühren =	50,00%	
1.2 Wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 12 Entgeltsatzung) wiederkehrender Beitrag je qm		<b>2021 Netto</b> 0,14 €
1.3 Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (§ 17 Entgeltsatzung) Benutzungsgebühr je cbm		<b>2021 Netto</b> 1,17 €
1.4 Einmaliger Beitrag Wasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung) ohne Hausanschlusskostenanteil		<b>2021 Netto</b> 2,16 €
<b>für die erstmalige Herstellung mit Förderung</b> (insbes. Baulückengrundstücke)		2,16 €
<b>für die erstmalige Herstellung ohne Förderung</b> (insbes. Neubaugebiete)		2,77 €
1.5 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung) Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung		<b>2021 Netto</b> 1.743,60 €
		<b>2022 Netto</b> 1.743,60 €

**Zu den Nettobeträgen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.  
Hinweis gemäß Preisangabeverordnung:  
Die jeweiligen Bruttobeträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.**

2. Abwasserbeseitigung		
2.1 Verteilung der entgeltfähigen festen Kosten Schmutzwasser (§ 13 Abs. 3 Entgeltsatzung)		
Wiederkehrender Beitrag =	50,00%	
Benutzungsgebühren =	50,00%	
2.2 Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§13 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm		0,08 €
2.3 Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge (90% vom Frischwasserbezug) (§18 Entgeltsatzung) Benutzungsgebühr je cbm		2,22 €
2.4 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser (§13 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm nach der möglichen Abflussfläche		0,37 €
2.5 Einmaliger Beitrag Schmutzwasser § 2 Entgeltsatzung Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung), ohne Hausanschlusskostenanteil		<b>2021</b> 4,10 €
<b>für die erstmalige Herstellung mit Förderung</b> (insbes. Baulückengrundstücke)		4,10 €
<b>für die erstmalige Herstellung ohne Förderung</b> (insbes. Neubaugebiete)		5,45 €
2.6 Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser § 2 Entgeltsatzung Beitragssatz je qm der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche, (§ 6 Entgeltsatzung) ohne Hausanschlusskostenanteil		<b>2021</b> 8,94 €
<b>für die erstmalige Herstellung mit Förderung</b> (insbes. Baulückengrundstücke)		8,94 €
<b>für die erstmalige Herstellung ohne Förderung</b> (insbes. Neubaugebiete)		13,63 €
2.7 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse § 28 Entgeltsatzung Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die erstmalige Herstellung		<b>2021</b> 3.598,98 €
2.8 Kostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung § 16 der Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und den Verbandsgemeindenwerken zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Ortsgemeinden durch Leitungen und andere Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie der Abwasserbeseitigung in der Baulast der Verbandsgemeinde		<b>2021</b> 22,02 €
<b>Investitionskostenanteil je qm Straßenfläche</b>		22,02 €
<b>Laufender Kostenanteil je qm Straßenfläche</b> (Vorausleistung)		0,50 €
Festsetzung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand, der in der Nachkalkulation zum Jahresabschluss festgestellt wird.		0,50 €
<b>§ 8 Umlage</b>		
Gemäß § 72 der Gemeindeordnung i.V. mit § 26 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes erhebt die Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden und der Stadt Waldmohr eine Verbandsgemeindeumlage.		
Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr kann die neue Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2026 von den Ortsgemeinden		

der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldmohr Verbandsgemeindeumlagen mit verschiedenen Umlagesätzen erheben.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
Umlagesatz für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	39,50 v.H.	40,00 v.H.
Umlagesatz für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	39,50 v.H.	40,00 v.H.
Umlagesatz für die Stadt Waldmohr und die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr	45,50 v.H.	45,00 v.H.

Die Umlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

#### § 9 Eigenkapital

Zum 31.12.2016 beträgt das Eigenkapital der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler 4.834.736 €. Bei einer Bilanzsumme von 24.124.708 € entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 20,04%.

Bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2016 auf 12.395.030 €. Dies entspricht bei einer Bilanzsumme von 41.940.240 € einer Eigenkapitalquote von 29,55 %.

Die ehemalige Verbandsgemeinde Waldmohr weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2016 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i. H. v. 9.253.431 € aus. Bei einer Bilanzsumme von 40.451.356 € entspricht dies einer negativen Eigenkapitalquote von 22,88%.

Somit beträgt das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 01.01.2017 7.976.335 €. Bei einer Bilanzsumme von 106.516.304 € entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 7,49 %.

Die Jahresfehlbeträge bzw. Jahresüberschüsse des Ergebnishaushaltes führen zu entsprechenden Veränderungen des Eigenkapitales.

#### § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für den Bereich der Verbandsgemeinde in vier Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für den Bereich der Verbandsgemeindewerke in zwei Fällen zugelassen.

Für den zweiten Fall von Altersteilzeit dürfen den Verbandsgemeindewerken keine Mehrkosten entstehen.

Schönenberg-Kübelberg, den 17.06.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
In Vertretung  
gez. Christof Dahl, Beigeordneter

#### Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.06. bis 06.07.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S1 – 5.10, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 17.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
In Vertretung  
gez. Christof Dahl  
Beigeordneter

## 9. Projektaufruf zur Einreichung von „Ehrenamtlichen Bürgerprojekten“

### bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal

Vereine, Initiativen, NGO sowie Privatpersonen erhalten in Form von Projektaufrufen die Möglichkeit, „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen und eine LEADER-Förderung zu erhalten.

Für den 9. Projektaufruf für „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

<b>Förderprogramm:</b>	LEADER
<b>Förderzeitraum:</b>	2014–2020
<b>Datum des Aufrufs:</b>	12. August 2021
<b>Stichtag für die Einreichung von Projektbeschreibungen:</b>	01. Oktober 2021
<b>Voraussichtlicher Auswahltermin:</b>	KW 42/43 im Jahr 2021
<b>Adresse zur Einreichung der Anträge:</b> (einfach in gedruckter Form, original unterschrieben)	LEADER-Regionalmanagement Isabelle Schmidholz entra Regionalentwicklung GmbH Falkensteiner Weg 3 67722 Winnweiler
<b>Höhe des Gesamtbudgets für den Projektaufruf:</b>	10.762,21 €

#### Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Es muss ein konkreter Projektträger benannt werden
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein
- Es ist eine Förderung von 2.000 € bzw. 3.000 € möglich (gültig ab 26.01.2021)
- Projektträger können pro Förderperiode max. fünf Mal eine Förderung über Ehrenamtliche Bürgerprojekte erhalten (gültig ab 26.01.2021)
- Die Förderung wird nach Einreichung von Rechnungen ausgezahlt
- Das Projekt muss bis zum 31.10.2021 umgesetzt und abgerechnet worden sein

#### Themenbereiche:

Ehrenamtliche Bürgerprojekte können, nach den Regelungen der LAG Westrich-Glantal, zu allen drei Handlungsfeldern der LILE einen Beitrag leisten. Die Handlungsfelder lauten:

- Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort
- Leben in zukunftsfähigen Gemeinden
- Naturnahe Erholung aktiv gestalten

Näheres zu den Handlungsfeldern ist in der regionalen Strategie (LILE) auf den Seiten 33 bis 47 nachzulesen. Die LILE ist auf der Website [www.westrich-glantal.de](http://www.westrich-glantal.de) unter Downloads zu finden.

#### Auswahlkriterien:

Der Vorstand des LAG Westrich-Glantal e.V. stellt das Entscheidungsgremium dar, das über die Förderwürdigkeit aller eingereichten Bürgerprojekte entscheidet. Durch die Verfügung

über öffentliche Gelder ist er einer transparenten Auswahl der Vorhaben anhand einer Checkliste verpflichtet. Die Checkliste ist ebenfalls auf der Website der LAG Westrich-Glantal einsehbar oder kann beim Regionalmanagement angefragt werden.

#### Förderablauf:

Nach der Auswahlentscheidung werden alle lokalen Akteure, die eine Projektbeschreibung eingereicht haben, über das Ergebnis informiert. Wurde das Projekt zur Förderung ausgewählt, schließen die LAG und der Akteur eine Zielvereinbarung, die alle Rahmenbedingungen der Förderung regelt. Der Akteur geht in Vorleistung und bekommt nach Abgabe eines Durchführungsberichts die vereinbarten Kosten von der LAG erstattet.

#### Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um LEADER, die Projektkonzeption, -förderung und -abwicklung ist die LEADER-Regionalmanagerin Frau Rocío Fernandez-Suarez (Tel.: 06302/9239-23, E-Mail: [rocio.fernandez-suarez@entra.de](mailto:rocio.fernandez-suarez@entra.de)).

Das Regionalmanagement ist werktags zwischen 09:00 und 16:00 Uhr und nach Vereinbarung erreichbar.

Der LAG Westrich-Glantal e.V. bittet um Beachtung, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektbeschreibungen inklusive aller nötigen Anlagen in die Projektauswahl einbezogen werden können!

#### Weitere Informationen:

Weitere wichtige Informationen, die lokale Akteure bei der Einreichung seines Projektsteckbriefs unterstützen, sind auf der Website [www.westrich-glantal.de](http://www.westrich-glantal.de) der LAG Westrich-Glantal zu finden. Dazu gehören:

- Karte der LEADER-Region Westrich-Glantal: Nur in den aufgeführten Gemeinden können Projekte umgesetzt werden. Ausnahmeregelungen sind möglich, bitte kontaktieren Sie hierzu vorab das Regionalmanagement.
  - Lokale Ländliche Entwicklungsstrategie der LAG Westrich-Glantal: Hier werden alle thematischen Bereiche beschrieben, in denen Projekte mit einer LEADER-Förderung umgesetzt werden können.
  - Projektbeschreibung für Bürgerprojekte in der LAG Westrich-Glantal: Diese ist in ausgefüllter Form zum oben genannten Stichtag bei den oben genannten Adressen einzureichen, inkl. aller nötigen Unterlagen.
  - Checkliste zur Projektauswahl: Auf diesem Weg kann sich der Projektträger informieren, anhand welcher Kriterien sein Projekt vom LAG-Vorstand bewertet wird und entsprechende Bezüge in seine Projektbeschreibung aufnehmen.
  - Anhang 1 der Vereinsatzung: Das Dokument fasst zusammen, aus welchen Personen sich der LAG-Vorstand zusammensetzt.
- Kottweiler-Schwanden, den 19.05.2021



(Roland Palm)  
Vorstandsvorsitzender des LAG Westrich-Glantal e.V.



# Berichtigung

In der Pressemitteilung vom 12. Juni 2021 über die Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Verbandsgemeinderates am 25.5.2021 wurden die Vertreterinnen und Vertreter für den Wasserzweckverband Ohmbachtal veröffentlicht.  
Richtig muss es heißen:

CDU	Korst Volker
CDU	Wolf Thomas
CDU	Dahl Christof
FWG	Schillo Margot
FWG	Schwab Helge Olaf
AFD	Leibrecht Nico

## Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die **Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal**

Der Wahlvorschlag für den Ausschuss Wasserzweckverband Ohmbachtal lautet wie folgt:

Partei	Mitglied
SPD	Weißmann Manfred
SPD	Rudolph Gerd
SPD	Becker Karl-Heinz

Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Frey Wolfgang
Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Gretzschel Manuela

Der Vorsitzende beantragt die Abstimmung in offener Form und per Akklamation.  
Der Verbandsgemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.  
Der Verbandsgemeinderat stimmt dem o. g. Wahlvorschlag einstimmig zu.

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

**Zustellung:** PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

# Bekanntmachung

## der Kreisverwaltung Kusel als Errichtungsbehörde nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG):

Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Errichtung des „Forstzweckverbandes Oberes Glantal“ und Feststellung der Verbandsordnung

### 1. Errichtungs- und Feststellungsverfügung

Gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S.21) erlässt die Kreisverwaltung Kusel als zuständige Errichtungsbehörde die nachfolgende

#### Errichtungs- und Feststellungsverfügung

I. Der von den Ortsgemeinden Börsborn, Brücken (Pfalz), Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Langenbach, Nanzdietschweiler, Ohmbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Schönenberg-Kübelberg und Steinbach am Glan gebildete

„Forstzweckverband Oberes Glantal“ gilt ab dem 01.07.2021 als errichtet.

II. Die nachfolgende Verbandsordnung des „Forstzweckverbandes Oberes Glantal“ gilt hiermit als festgestellt.

gez. Otto Rubly (Landrat)

### 2. Verbandsordnung:

**VERBANDSVERORDNUNG des Forstzweckverbandes Oberes Glantal**  
Die Kreisverwaltung Kusel hat mit dem Schreiben vom 16.06.2021 als zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 KomZG den Forstzweckverband Oberes Glantal mit Wirkung vom 01.07.2021 errichtet und aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung festgestellt:

Inhalt  
Präambel  
§ 1 - Verbandsmitglieder  
§ 2 - Name und Sitz des Verbandes  
§ 3 - Rechtliche Grundlage des Verbandes  
§ 4 - Beitritt zum Verband  
§ 5 - Aufgabe des Verbandes  
§ 6 - Organe des Verbandes  
§ 7 - Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher  
§ 8 - Verbandsversammlung

§ 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung  
§ 10 - Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung  
§ 11 - Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs  
§ 12 - Verwaltungsgeschäfte und Kassenführung, Kostenerstattung  
§ 13 - Verwertung und Vermarktung der Walderzeugnisse  
§ 14 - Bekanntmachungen  
§ 15 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes  
§ 16 - Anwendung von anderen Rechtsvorschriften  
§ 17 - Salvatorische Klausel  
§ 18 - Inkrafttreten

Anhang zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Oberes Glantal“ vom

**Präambel**  
Die Ortsgemeinden Börsborn, Brücken (Pfalz), Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Langenbach, Nanzdietschweiler, Ohmbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Schönenberg-Kübelberg und Steinbach am Glan bilden zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung und zum Revierdienst einen Forstzweckverband nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die angeführten Ortsgemeinden schließen ihre Forstbetriebe ab dem 01.07.2021 zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung und zum Revierdienst im Sinne des § 30 LWaldG (LWaldG vom 30.11.2000 in der derzeit gültigen Fassung) zu einem Forstzweckverband zusammen. Hierdurch sollen funktionsfähige Bewirtschaftungseinheiten entstehen sowie die Zukunftsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstlicher Belange gestärkt werden.

Die Ortsgemeinden haben aus diesem Grund gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 die folgende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Forstzweckverbandes beantragt.  
Die Ortsgemeinden haben dieser Verbandsordnung durch Beschlüsse ihrer Räte gemäß § 4 Abs. 1 S.2 KomZG zugestimmt.  
Die Kreisverwaltung Kusel als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG für die Errichtung zuständige Behörde hat diese Ver-

bandsordnung festgestellt.

### § 1 - Verbandsmitglieder

Mitglieder des Forstzweckverbandes sind die Ortsgemeinden

1. Börsborn
2. Brücken (Pfalz)
3. Frohnhofen
4. Glan-Münchweiler
5. Henschtal
6. Herschweiler-Pettersheim
7. Hüffler
8. Langenbach
9. Nanzdietschweiler
10. Ohmbach
11. Quirnbach/Pfalz
12. Rehweiler
13. Schönenberg-Kübelberg und
14. Steinbach am Glan.

### § 2 - Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Oberes Glantal“.

(2) Er hat seinen Sitz in Schönenberg-Kübelberg.

### § 3 - Rechtliche Grundlage des Verbandes

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden zu einem Forstzweckverband zur Waldbewirtschaftung erfolgt gemäß dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG).

### § 4 - Beitritt zum Verband

(1) Der Beitritt zum Verband ist neben kommunalen Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 KomZG auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu denen der in § 1 genannten Verbandsmitglieder stehen.

(2) Ein Beitritt nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

### § 5 - Aufgabe des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in den Forstbetrieben seiner Mitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes (§ 9 LWaldG) durchzuführen.

(2) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des LWaldG und der hierzu ergangenen Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung auf den Verband

übertragen werden.

(3) Ab dem Geschäftsjahr 2021 übernimmt der Forstzweckverband von den Mitgliedern die Aufgabe der Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen. Einzelheiten der Aufgaben sind in dem Anhang zur Verbandsordnung geregelt; dieser Anhang ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

(4) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

### § 6 - Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten das KomZG sowie sinngemäß die in § 7 KomZG aufgeführten Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und die Regelungen dieser Verbandsordnung.

### § 7 - Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und eine stellvertretende Verbandsvorsteherin / ein stellvertretender Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt (§ 9 Abs. 1 S. 1 KomZG).

(2) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher soll gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das eine kommunale Gebietskörperschaft ist (§ 9 Abs. 1 Satz 4 KomZG).

Als Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher kann auch die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal gewählt werden.

Soweit die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher selbst kein Verbandsmitglied vertritt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers bzw. der Stellvertreterin / des Stellvertreters endet mit dem Ablauf der Wahlzeit; bei einem vorzeitigem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Dienstverhältnis

bei dem Verbandsmitglied bzw. im Falle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Oberes Glantal bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienstverhältnis bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal endet gleichzeitig die Amtszeit im Verband. Nach der Beendigung der Amtszeit werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Verbandsvorsteher/in kommissarisch bis zur Einführung der Nachfolgerin / des Nachfolgers weitergeführt.

(4) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt den Verband nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er leitet die Verbandsversammlung.

### § 8 - Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Ihr gehören an:

- a) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher,
- b) bei Kommunen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren Vertreterin / dessen Vertreter (§ 50 GemO),
- c) bei sonstigen Verbandsmitgliedern eine von diesen bestellte Person.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der Holzbodenfläche (Wirtschaftswald und sonstiger Wald) aus der jeweils aktuellen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk). Auf je angefangene 50 Hektar entfällt eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreterin / Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.

(4) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2021 ergeben sich folgende Stimmenzahlen:

Verbandsmitglied	HOZBODENFLÄCHE (Hektar)	ANZAHL DER STIMMEN
Glantal	22,3	1
Rehbach (Pfaff)	108,9	4
Tröselbach	103,2	4
Diele (Kornhaus)	48,2	2
Waldstein	105,5	4
Walden	28,8	1
Langenbach	118,8	5
Herschenbach	100,1	4
Ohrbach	65,2	3
Quirbach (Pfaff)	42,5	2
Rehweiler	71,5	3
Schönberg (Kornhaus)	100,4	4
Walden (St. Leon)	100,4	4
<b>Summe</b>	<b>1.223,3</b>	<b>42</b>

Die Stimmenzahlen verändern sich bei einer Änderung der Betriebsplanung entsprechend.

(5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) An den Verbandsversammlungen sollen die Leiterin / der Leiter des Forstamtes und/oder die/der für das Forstrevier des Verbandes zuständige Revierleiterin/Revierleiter mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
- b) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs, die jährlich festzusetzen ist,
- c) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin /des Stellvertreters,

d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,

e) die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers.

### § 10 - Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KomZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist sie beschlussfähig, unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder und der Stimmenanzahl gefasst, soweit in § 15 keine abweichende Regelung getroffen ist.

### § 11 - Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder sowie die Ausgaben und Einnahmen erfolgt entsprechend der Verteilungsschlüssel im Anhang.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfs werden von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen (§ 10 Abs.1 KomZG) erhoben.

(3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KomZG); dies gilt auch für die Fälligkeit der Beträge.

(4) Die Verteilerschlüssel gemäß Abs. 1 ergeben sich aus dem Anhang und sind bei einer Änderung der Betriebsplanung entsprechend anzupassen.

### § 12 - Verwaltungsgeschäfte und Kassenführung, Kostenerstattung

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal geführt.

(2) Diese umfassen auch die Kassengeschäfte, welche die Verbandsgemeindekasse Oberes Glantal entsprechend den Regelungen zur Führung einer Einheitskasse nach der GemO wahrnimmt. Anordnungsbefugt ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, der diese Anordnungsbefugnis delegieren kann und die Feststellungsbefugnis regelt.

(3) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie für die Haushaltswirtschaft und für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften der GemO (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG) sinngemäß.

### § 13 - Verwertung der Walderzeugnisse

(1) Die planmäßige Verwertung der Walderzeugnisse (z.B. Weihnachtsbäume, Schmuckreisig) mit Ausnahme des Holzes aus dem Wald der Verbandsmitglieder wird durch das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt Kusel übernommen.

Mit dem Forstamt Kusel ist hierüber gem. § 27 Abs. 3 LWaldG ein Geschäfts-

besorgungsvertrag zu schließen.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt Kusel wird ermächtigt im Rahmen des verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien vorzunehmen. Mit dem Forstamt Kusel ist hierüber gem. § 27 Abs. 3 LWaldG ein Geschäftsbesorgungsvertrag zu schließen.

### § 14 - Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

### § 15 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde (§ 6 Abs. 2 KomZG). Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder (§ 6 Abs. 3 KomZG).

(2) Der Beitritt zum Forstzweckverband ist jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres möglich. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur jeweils zum Ablauf des gültigen Betriebsplanes (Forsteinrichtungswerkes) möglich. Der Antrag auf Beitritt bzw. Ausscheiden ist mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher zu stellen.

(3) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder sowie der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde (§ 11 Abs. 1 KomZG).

(4) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 4 sinngemäß. Eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen kann nicht verlangt werden, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist gegebenenfalls ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(6) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch die Verbandsvorsteherin/ den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem KomZG zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 16 - Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit die Rechtsverhältnisse des Forstzweckverbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der Gemeindeordnung (GemO) sowie des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO).

### § 17 - Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Verbandsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, derartige Regelungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Sinn und dem Zweck der Verbandsordnung entsprechen.

### § 18 - Inkrafttreten

(1) Die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Oberes Glantal“ tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2021 in Kraft.

(2) Sie bedarf vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Zustimmung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde.

### Anhang zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Oberes Glantal“ vom 16.06.2021

#### § 1 - Ziele der gemeinsamen Bewirtschaftung

Der Forstzweckverband „Oberes Glantal“ führt ab dem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2021 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen für die Forstbetriebe seiner Verbandsmitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes im Sinne des § 30 LWaldG durch. Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

- a.) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Forstbetriebe durch den Einsatz von Unternehmen und Waldarbeitern sowie beim Revierdienst (§ 9 LWaldG),
- b.) bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation,
- c.) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf,
- d.) Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl beim Forstamt und beim Forstrevier, als auch bei der Verbandsgemeinde,
- e.) Erhalt und Förderung der dem Gemeinwohl dienenden Waldfunktionen sowie des Gemeindevermögens.

#### § 2 - Betriebs- und Wirtschaftspläne (§ 7 LWaldG)

(1) Für den Forstzweckverband wird für jedes Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) ein einheitlicher Wirtschaftsplan (Forsthaushalt) gemäß § 7 und § 29 LWaldG erstellt, der alle Forstbetriebe der Verbandsmitglieder umfasst und den die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Grundlage hierfür sind die durch die Verbandsmitglieder jeweils für ihre Forstbetriebe beschlossenen Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke), in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind (§ 7 LWaldG, § 1 LWaldGDVO). Diese aktualisierten Betriebspläne gelten seit dem 01.10.2020.

(3) Die nach Ablauf des Planungszeitraums der Betriebspläne bzw. bei Eintritt von gravierenden Änderungen des Waldbestandes bereits früher neu zu erstellenden oder fortzuschreibenden Betriebspläne werden jeweils von den Verbandsmitgliedern für ihren Waldbesitz beschlossen.

#### § 3 - Naturalbuchführung

(1) Der Forstzweckverband stellt in Zu-



sammenarbeit mit Landesforsten Rheinland-Pfalz sicher, dass die Naturbuchführung getrennt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben der Betriebsplanung umgesetzt werden und die Nachhaltigkeit gewährleistet ist.

(2) Der Holzeinschlag wird zum Ablauf des Geschäftsjahres getrennt für jedes Verbandsmitglied nachgewiesen und mitgeteilt.

**§ 4 - Förderungen**

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderungen), Unterstützungen oder Starthilfen für Maßnahmen gezahlt werden, die im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durchgeführt werden, stehen diese dem Forstzweckverband zu.

**§ 5 - Aufforstung/Erstaufforstung**

Wiederaufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche eines Verbandsmitgliedes gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

Erstaufforstungen von bisher landwirtschaftlich oder sonst genutzten Flächen erfolgen durch die einzelnen Ortsgemeinden selbst. Ihnen stehen auch mögliche Förderbeiträge für diese Aufforstungen zu. Nach „Sicherung der Kultur“ werden diese Flächen dem Forstzweckverband angegliedert. Soweit sich dadurch Änderungen für die Be-

rechnung der Umlagesätze ergeben, sind die Änderungen spätestens zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres zu vollziehen.

**§ 6 - Wegebau**

(1) Kosten für Instandhaltungsarbeiten nach der Durchführung der geplanten forstlichen Maßnahmen und bei Schäden am bereits bestehenden Transportwegenetz werden vom Forstzweckverband getragen.

Instandsetzung ist die substantielle Schadensbeseitigung an vorhandenen Transportwegen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(2) Die Herstellung von neuen Wegen oder Wegeausbauten, die über den für die forstlichen Aufgaben erforderlichen Standard hinausgehen, werden durch die betroffenen Verbandsmitglieder ausgeführt und finanziert. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen ihnen zu.

(3) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen beschließen.

**§ 7 - Brennholzbereitstellung / Brennholzpreise**

(1) Die Brennholzbereitstellung für private Selbstwerber erfolgt vorrangig in der eigenen Ortsgemeinde, ansonsten ortsnah.

(2) Die Brennholzpreise werden jährlich durch die Verbandsversammlung festgelegt und beschlossen.

**§ 8 - Deckung des Finanzbedarfes, Verteilung der Überschüsse**

(1) Die Aufteilung von Ausgaben und Einnahmen sowie des Eigenkapitals erfolgt nach den Verteilerschlüsseln, die gemäß § 11 der Verbandsordnung auf der Grundlage der bis zum 01.10.2020 aktuell erstellten Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) ermittelt wurden; die Berechnungsweise sowie die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile (Prozent) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Bei einer Änderung der Betriebspläne (§ 2 Abs. 3 der Anlage) werden die Verteilerschlüssel entsprechend neu ermittelt. Die Berechnung der Verbandsumlage für die forstbetriebs- und aufwandsbezogene Ausgaben sowie Einnahmen erfolgt nach dem folgenden Verteilerschlüssel (in Prozent):

Verbandsmitglied	% Anteil Einnahmen nach Forstbetriebe	% Anteil aufwandsbezogene Ausgaben aus Forstbetriebe	% Anteil Einnahmen und Eigenkapital
Altenkirchen	4,78	3,28	8,10
Breitenbach	12,88	12,88	12,88
Brückens	7,95	7,88	6,98
Glän, Mühlbach	8,88	8,81	7,30
Herrndorf	1,23	8,94	1,23
Herrndorf, Pölschbach	7,87	8,54	8,63
Küßel	2,88	2,81	2,88
Lengsdorf	11,35	8,94	18,13
Langelsbach	11,34	8,94	8,94
Oberrath	4,83	3,67	3,33
Oberrath-Pfalz	3,29	3,87	4,13
Rehmsdorf	3,38	4,43	6,08
Schulenberg, Kießelberg	14,72	16,00	12,00
Schulenberg am Glän	7,81	8,38	8,69
Gesamt	100,00	100,00	100,00

(2) Diese Verteilerschlüssel sind Grundlage für die Haushaltsplanung (§§ 5 und 9 der Verbandsordnung).

(3) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Jagdpacht, Vermietung von Jagdhütten, Friedwald), der Vermarktung von Ökosystemleistungen gem.

Umweltvorsorgeplanung im Betriebsplan der Waldeigentümer (z. B. Ausgleichsmaßnahmen, Waldrefugien, Biotopbäume im Anhalt an das Konzept von Landesforsten zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) sowie die mit dem Waldbesitz verbundenen Ausgaben (insbesondere Grundsteuer, Waldbrandversicherung, Beförderungskosten, Feldwegebaubeiträge) und Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausweisung und Vermarktung von Ökosystemleistungen verbleiben bei den Verbandsmitgliedern.

(4) Ausgaben für Investitionen (Anschaffungskosten für Anlagevermögen) werden nach Abzug der damit verbundenen Einnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan entweder  
- durch eine direkte Einbeziehung in die Verbandsumlage oder  
- durch einen Investitionskredit finanziert, wobei der hierfür aufzubringende Schuldendienst (Zins und Tilgung) in die Verbandsumlage einbezogen wird.

Kusel, den 16.06.2021  
Kreisverwaltung  
gez. Otto Rubly (Landrat)

**Altenkirchen**

**BEKANTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 01.07.2021, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Friedhofstraße 3, 66903 Altenkirchen eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Altenkirchen statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 – öffentlich.

**Tagesordnung: öffentlich**

1. Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Altenkirchen
2. Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Altenkirchen
3. Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Altenkirchen
4. Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresab-

5. Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Altenkirchen
6. Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Altenkirchen öffentlich
7. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Altenkirchen
8. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Altenkirchen
9. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Altenkirchen

Altenkirchen, den 17. Juni 2021  
gez. Wilfried Otto Becker,  
Vorsitzender

**Breitenbach**

**Neue Fahrzeuge....**

durch die Spenden von der Volksbank Kaiserslautern und der Firma Gölz Paletten konnten wir unseren Fuhrpark erweitern. Diese sind nach der Lieferung von

den Kindern direkt angenommen worden und sind seitdem mit großer Freude, ständig im Einsatz. Wir bedanken uns auf diesem Weg nochmals für die Spenden!



**Brücken**

**Förderverein KiTa Brücken e.V.**

**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Einladung zur Mitgliederversammlung am Freitag, den 16. Juli 2021 um 17:00 Uhr im Kindergarten.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes und Informationen

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis zum 09. Juli 2021 schriftlich bei dem Vorsitzenden, Herr Holger Huber, Zum Krämel 42, 66904 Brücken, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Holger Huber (1.Vorsitzender)

**Glan-Münchweiler**

## BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 30.06.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 14 – öffentlich.

**Tagesordnung:**  
öffentlich

1. **Bebauungsplan Windkraft**
2. **Die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in RLP**
3. **Beratung und Beschlussfassung zum Abstimmungsverfahren Teilausbau B 423; Gestaltung Bushaltestelle, Parkplatzausweisung und Bürgersteige**
4. **Aussprache Zustand und erforderliche Maßnahmen Einfriedung Friedhof und weitere Gestaltung Friedhof**
5. **Information Sachstand Straßenbeleuchtungsvertrag Pfalzwerke - Ortsgemeinde**
6. **Information Sachstand Planung KITA-Erweiterung**
7. **Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock 2022**
8. **Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Neugestaltung des Parks „Im Teich“**
9. **Beratung und Beschlussfassung zu einer forstwirtschaftlichen Maßnahme**
10. **Beratung, Diskussion und Beschlussfassung zur**

### Ausweisung von Wanderwegen der Ortsgemeinde und mögliche Bezuschussung

11. **Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB bezüglich Aufstellung von drei Hochseecontainern**
12. **Information zur Meldung von Suchräumen im Landschaftsplan**
13. **Informationen**

nicht öffentlich  
14. **Grundstücksangelegenheiten**

Glan-Münchweiler, den 17. Juni 2021  
gez. Karl-Michael Grimm  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

## Freiwilliges Soziales Jahr

In der Kita Glan-Münchweiler kann ab 01.09.2021 ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ abgeleistet werden.

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler bietet in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V. (DRK-LV) im Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 die Ableistung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJ) in der Kindertagesstätte „Piffikus“ an. Dabei tritt der DRK-LV als Träger des FSJ auf.

Die/Der FSJler/in (m/w/d) unterstützt während des Freiwilligendienstes durch praktische Hilfstätigkeiten das Kita-Team sowie die Wirtschaftskräfte und erhält einen Einblick in den Kita-Alltag.

Es wird ein Taschengeld gezahlt und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Beschäftigung in der Kita erfolgt ganztägig entsprechend der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft / pädagogischen Fachkraft. Der Urlaubsanspruch beträgt 26 Arbeitstage. Während des FSJ werden vom DRK-LV zur Förderung der sozialen Kompe-

tenz, der Persönlichkeitsbildung und der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Blockseminare bzw. Seminartage durchgeführt.

Nähere Informationen zum FSJ gibt der DRK-LV unter [www.lv-rlp.drk.de](http://www.lv-rlp.drk.de) (*Angebote – Engagement – Freiwilligendienst*).

Wer Interesse an der Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kindertagesstätte Glan-Münchweiler hat, wendet sich bittet direkt an die Einrichtung (Kita-Leiterin Petra Holm, Telefon: 06383/927520 – Anschrift: Im Teich 10, 66907 Glan-Münchweiler – E-Mail: [info@kita-glm.de](mailto:info@kita-glm.de)).

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

**Henschtal**

## Neues aus dem Ortsgemeinderat Henschtal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Henschtal hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Henschtal sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten von Henschtal und der Verbandsgemeinde**

- a) **Bekanntgabe Rechenschaftsbericht**
- b) **Bericht über die Rechnungsprüfung**
- c) **Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss**
- d) **Entlastungserteilung**

a) ohne Beschluss

b) ohne Beschluss

c) Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 2.232.890,00 € fest.

d) Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt unter Verzicht auf eine zusätzliche Prüfung der Rechnungsbelege die Entlastung gemäß § 114 der Gemeindeordnung.

### Haushaltsplanung 2021/2022

a) **Vorwegbeschlussfassung für die Festsetzung der gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2021/2022**

b) **Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024**

In der Haushaltsplanung der Ortsgemeinde Henschtal 2021/2022 sollen die Hebesetze wie folgt eingeplant werden:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.

Hundesteuer:		gefährliche Hunde	
1. Hund	42,00 €		420,00 €
2. Hund	84,00 €		840,00 €
Jeder weitere Hund	126,00 €		1.260,00 €

Feldwegebeitrag:	16,00 €/ha
	bzw. 10,00 €/ha

In der Haushaltsplanung der Ortsgemeinde Henschtal 2021/2022 sollen die Investitionen wie folgt eingeplant werden:

Ankauf von Grundstücken	70.000,00 €
Kindertagesstätte Steinbach am Glan	30.000,00 €
Kinderspielplatz	5.000,00 €
Erweiterung der Photovoltaikanlage	10.000,00 €
Erweiterung Straßenbeleuchtung allg.	5.000,00 €
Begehbare Geschichtsbuch „Weg Jüdische Kultur“	1.800,00 €

Radwegeverbindung	
Steinbach-Henschtal-Brücken	1.386,96 €
Eigenanteil Flurbereinigung	40.000,00 €
Erwerb Mobilgar	10.000,00 €
Holzbrücke am DGH	20.000,00 €
Mehrgenerationenplatz	15.000,00 €
Friedhofsmauer	15.000,00 €

### Friedhofsangelegenheiten

- a) **Friedhofsgebühren - Deckungsquote**
- b) **Grundsatzbeschluss Ergänzung Friedhofsatzung**

Zu a)

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine Anpassung der Friedhofsgebühren vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Anpassung der Gebühren sowie der Friedhofsgebührensatzung vorzubereiten und dem Rat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf zur Friedhofsatzung anzufertigen. Hierbei sollte eine Reservierungsoption für Rasenurnengrabstätten und auch die Einführung von Rasen-Reihengräber eingepflegt werden. Ebenso sollte unbedingt § 31 überprüft und überarbeitet werden. Die Ortsgemeinde Henschtal möchte eventuell auch Baumurnengräber in das Bestattungsangebot aufnehmen, hierzu soll Herr Ortsbürgermeister Decker einen Termin mit Herrn Steinmetz (Bauabteilung) abstimmen. Frau Bommer von der Friedhofsverwaltung wird zeitnah einen Begehungstermin mit Herrn Ortsbürgermeister Decker koordinieren, um eventuell noch offene Fragen zu klären.



Bietet jedem eine Bühne



Hüffler

# Bekanntmachung

## Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Hüffler vom 21. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Hüffler hat mit Beschluss vom 21.06.2021 festgelegt im Außenbereich Flächen als Ausgleichsmaßnahmen zu definieren und die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen in einem Ökokonto zukünftig zu sichern.

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke werden für die Ausgleichsmaßnahmen benötigt.

Die festgelegten Ausgleichsflächen dienen der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Hüffler. Gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB handelt es sich um eine städtebauliche Maßnahme.

Aufgrund dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Hüffler ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hüffler:

Fl.Nr. 680/5, 677/4, 677/5, 677/6, 677/7, 679/1, 790/2, 791/1, 798/1, 800/3 und 828/2

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Hüffler, den 21.06.2021  
gez. Schwab, Ortsbürgermeister

### Begründung:

Die Ortsgemeinde Hüffler hat sich mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschäftigt. Die Ortsgemeinde hat beschlossen, um in der Zukunft anstehende Maßnahmen, für die ein Ausgleich erforderlich ist, mit vorhandenen Ausgleichsflächen ausgleichen zu können, ein Ökokonto bei der Unteren Naturschutzbehörde einzurichten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden hier Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen, die in der Folge zum Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB dienen.

Damit dies erfolgen kann, ist es erforderlich, dass die Ortsgemeinde Hüffler über ein rechtliches Instrument verfügt, um die betreffenden Grundstücke bei deren Freisetzung erwerben zu können und die geplanten Maßnahmen umsetzen zu können. Aus diesem Anlass wird diese Vorkaufsrechtssatzung für die in § 2 genannten Grundstücke erlassen.

Zu den einzelnen Grundstücken:  
Fl.Nr. 680/5

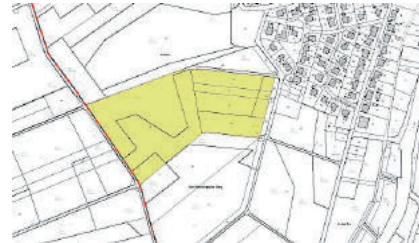
Diese Fläche wird als Ausgleichsfläche in

Betracht gezogen, um den Schutz des angrenzenden Baugebiets zu gewährleisten. Die gemeindeeigene Fläche Fl.Nr. 680/6 ist ebenfalls in die Ausgleichsfläche mit einbezogen. Bei zurückliegenden Regenereignissen wurden in die angrenzenden Häuser Schlammmassen, die von den Wassermassen, die über die Ackerfläche flossen, mitgeschwemmt wurden, eingetragen und führten zu großen Schäden. Die Gesamtfläche soll durch eine Umnutzung in eine extensiv genutzte Grünfläche und Anlegen von Heckenrandstreifen naturschutzrechtlich aufgewertet werden und dem Hochwasserschutz dienen, insbesondere für das angrenzende Baugebiet.



Fl.Nr. 679/1, 677/4, 677/5, 677/6, 677/7

Auch diese Gesamtfläche zusammen mit den Flurstücken 531/1, 677/8, 677/9, 677/10 soll durch eine Umnutzung zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung bei Hochwasserereignissen dienen, wie auch die zuvor geschilderte Fläche.



Fl.Nr. 798/1 und 800/3

Die angeführten Flächen befinden sich in einem Bereich, in dem eine Gesamtfläche von mehreren Grundstücken zu betrachten ist und zwar die Grundstücke Fl.Nr. 744/6, 798/1, 799/2, 799/3 und 800/3. Die gesamte Fläche grenzt an einen Bachlauf an und soll für den Gewässerschutz aufgewertet werden, indem man die Holzbestände schützt und weiter ausweitet, das Grünland einer extensiven Nutzung zuführt und weitere Heckenstrukturen anlegen wird. Diese Maßnahmen sind als Ausgleichsflächen anerkannt.

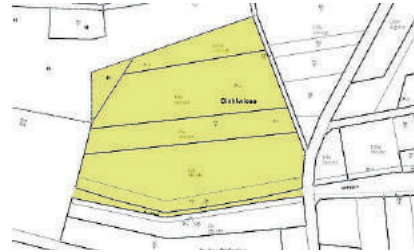


Fl.Nr. 828/2

Die angeführte Fläche befinden sich in einem Bereich, in dem eine Gesamtfläche von mehreren Grundstücken zu be-

trachten ist und zwar die Grundstücke Fl.Nr. 828/2, 828/1 und 744/5

Diese Flächen sollen naturschutzrechtlich aufgewertet werden, in dem man den Waldbestand weiterentwickelt und am Rand der neuen Flächen Waldrandstreifen entwickelt, die ökologisch sehr hochwertig sind. Somit kann ein Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen von Erdmassen aus der Ackerfläche und vor Nährstoffeintrag erreicht werden, auch kann der Wasserzufluss zum Bach über die jetzige Ackerfläche durch die Maßnahmen minimiert werden. Die neuen Waldflächen lassen das Wasser nicht mehr ungehindert zum Bach einfließen, dies dient somit auch dem Hochwasserschutz.



Fl.Nr. 790/2, 791/1

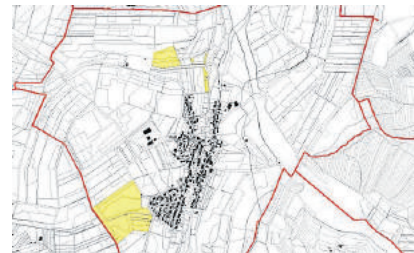
Diese Flächen sollen zusammen mit der Fläche Fl.Nr. 792/2 als Ausgleichsfläche dienen, um z. B. durch eine extensiv gepflegte Wiesenfläche und durch Anlegen von Heckenrandstreifen und weitere Baumanpflanzungen den Gewässerschutz zu gewährleisten. Durch solche Maßnahmen kann der abgeschwemmte Boden von Ackerflächen bei Starkregenereignissen aufgehalten werden, um einen Eintrag ins Gewässer zu verhindern.



**Verfahrensvermerk:**  
Beschlussfassung im Ortsgemeinderat 21.06.2021  
Ausfertigung der Satzung durch den Ortsbürgermeister 21.06.2021  
Veröffentlichung der Satzung 26.06.2021  
Inkrafttreten der Satzung 26.06.2021

### Anlagen zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Hüffler vom \_\_\_\_\_

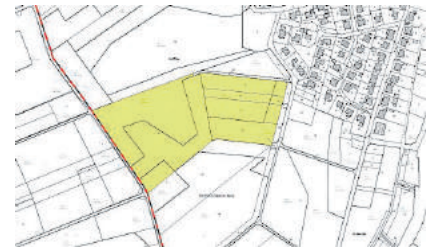
### Geltungsbereich im Überblick



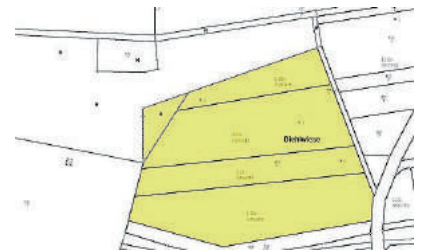
### Die einzelnen Grundstücke: Fl.Nr. 680/5



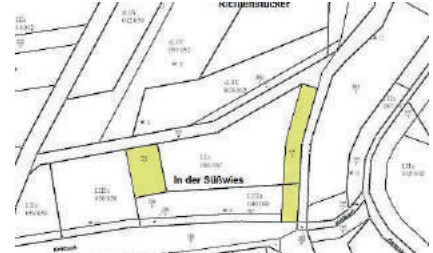
### Fl.Nr. 679/1, 677/4, 677/5, 677/6, 677/7



### Fl.Nr. 828/2



### Fl.Nr. 798/1 und 800/3



### Fl.Nr. 790/2, 791/1



### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche-Bekanntmachungen-veroeffentlicht](http://www.vgog.de/Öffentliche-Bekanntmachungen-veroeffentlicht).  
Hüffler, den 26.06.2021  
gez. Schwab  
Ortsbürgermeister

## Gemüsemarkt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
müsemarkt startet dann wieder nach der Sommerpause ab Freitag, den 24.09.2021.

auf Grund der sehr hohen Temperaturen findet unser Gemüsemarkt vor der Sommerpause das letzte Mal am Freitag, 25.06.2021 zur gewohnten Zeit statt. Der Gemüsemarkt startet dann wieder nach der Sommerpause ab Freitag, den 24.09.2021.  
Für Ihr Verständnis bedankt sich sowohl die Ortsgemeinde als auch unser Standbetreiber, Herr Dirk Clos mit Team.

### Nanzdietschweiler

## BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 01.07.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Kurpfalzhalle, Hauptstraße 61, 66909 Nanzdietschweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.  
Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:  
öffentlich**

1. Anfrage der Wählergruppe
2. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Sanierung Breitenauer Weg)
3. Projekt: Naturerlebnispfad mit Lebenstürmen in Nanzdietschweiler;

**Planvorstellung, Antrag auf Fördermittel und Beschlussfassung  
4. Informationen**

Nanzdietschweiler, den 17. Juni 2021  
gez. Annette Filipiak-Bender, Ortsbürgermeisterin

## BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 12.07.2021, um 18:00 Uhr, findet in der Gaststätte der Kurpfalzhalle, Hauptstraße 61, 66909 Nanzdietschweiler eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 3 – öffentlich.

**nicht öffentlich**

3. Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2017 öffentlich
4. Beratung und Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss 2017  
Vollzug der §§ 110 ff. GemO, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten und der Verbandsgemeindeverwaltung

**Tagesordnung:  
öffentlich**

1. Wahl des/der Vorsitzenden
2. Vorstellung des Jahresabschlusses 2017

Nanzdietschweiler, den 15. Juni 2021  
gez. Annette Filipiak-Bender, Ortsbürgermeisterin

## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 29.06.2021, um 18:00 Uhr, findet eine Sitzung des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.  
Treffpunkt ist am Friedhof Nanzdietschweiler.  
Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:  
öffentlich**

1. Ausbau Feldwirtschaftsweg Verlängerung Friedhofstraße
- 1.1 Sanierung Bergstraße

Nanzdietschweiler, den 17. Juni 2021  
gez. Annette Filipiak-Bender  
-Ortsbürgermeisterin -

### Ohmbach

## Die Vorschulkinder der Villa Sonnenschein zu Besuch bei der Ohmbacher Feuerwehr

Am Dienstag, 15.06.2021, waren die Vorschulkinder zu Besuch bei der Ohmbacher Feuerwehr.

Ganz aufgeregt traten sie den kurzen Fußweg an. Schon von weitem konnte man das Feuerwehrauto erkennen.

Zuerst konnten die Kinder das Fahrzeug von innen betrachten. Es gab viel zu entdecken, z.B. eine große Leiter, die dicken Wasser-schläuche, das Sauerstoffgerät, eine Atemschutzmaske.

Dennis Müller erklärte den Kindern, wozu dies alles benötigt wird.

Danach gingen die Kinder ins Feuerwehrhaus wo jeder Feuerwehrmann seinen Spint hat. Den Kindern wurde die Kleidung des Feuerwehrmann gezeigt und erklärt. Herr Müller sagte, dass ein Feuerwehrmann ganz schnell sein muß wenn ein Alarm eingeht.

Den meisten Spaß hatten die Kinder bei der Fahrt im Feuerwehrau-

to; ganz kurz wurde sogar die Sirene angemacht, die normal nur im Notfall benutzt werden darf.

Zum Abschluss gab es für die Kinder eine Abkühlung mit dem „Kinderfeuerwehrschauch“.

Jedes

Kind durfte mit dem Schlauch Wasser spritzen. Das fanden alle richtig toll!

Vielen Dank sagen die Vorschulkinder für den tollen Morgen



## Feuerwehrförderverein Ohmbach e. V.

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen laden wir alle Mitglieder des Feuerwehrfördervereins Ohmbach e. V. am Samstag, den 10.07.2021, um 17 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus ein.

8. Wahl eines Wahlleiters
9. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
10. Anträge
11. Informationen des Wehrführers und des Jugendwartes
12. Verschiedenes

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der anwesenden Mitglieder
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des 1. Vorstandsvorsitzenden
6. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft

Laut § 15.5 der Satzung müssen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens 03.07.2021 beim 1. Vorsitzenden, Kamphausen Ralf, Kirchenstraße 20a, 66903 Ohmbach, schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung findet unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln statt.

Mit freundlichen Grüßen  
Kamphausen Ralf  
1. Vorsitzender

## Quirnbach

## BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 30.06.2021, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Quirnbach statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 1 und 2 – öffentlich.

**Tagesordnung:**  
nicht öffentlich

1. Belegprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017
2. Belegprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 öffentlich
3. Beratung und Beschlussempfehlung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017

**Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Quirnbach sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach**

4. Beratung und Beschlussempfehlung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018

**Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Quirnbach sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach und der Verbandsgemeinde**

Quirnbach, den 17. Juni 2021  
gez. Franz Harth, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

## Schönenberg-Kübelberg

## Lesesommer 2021 in der katholischen Bücherei Kübelberg



Flash deine Eltern.....und werde zum Monster, zum **LESEMONSTER**

Wir starten in den **Lesesommer 2021** mit unserer **Eröffnungsveranstaltung am Sonntag, den 04.07. um 16:00 Uhr in der katholischen Bücherei Kübelberg**

Bis zum **04.09.21** haben dann alle großen und kleinen Leseratten im Alter zwischen 6 und 16 Jahren in unserer Bücherei viele Möglichkeiten, ihre Leselust auszuleben.

Du erhältst als Teilnehmer/Teilnehmerin eine **LESESOMMER-Clubkarte** und kannst so die **neuenLESESOMMER-Bücher** in unserer Bücherei kostenlos und exklusiv ausleihen.

**Und dann?**

Für jedes gelesene Buch kannst du eine Bewertungskarte ausfüllen und damit an einer **lan-**

**desweiten Verlosung** teilnehmen. Je mehr du liest, desto höher sind also deine Gewinnchancen.

Außerdem erhält jeder junge Leser, wenn er mehr als 3 Bücher gelesen hat, auf unserem **Abschlussfest** einen Preis von der Bücherei Kübelberg.

**Werde auch Du zum Lesemonster: Mach mit beim Lesesommer und melde Dich an!**

**Erweiterte Öffnungszeiten während des Lesesommers:**

Dienstag und Donnerstag von 16:00-18:00 Uhr

**Aktuelle Mitteilungen** unter: [www.bib-kat.de/kob-kubelberg](http://www.bib-kat.de/kob-kubelberg)  
Kontakt: 06373/8290473 / 0160/5489127  
oder per Email: [Koeb.schoenenberg@bistum-speyer.de](mailto:Koeb.schoenenberg@bistum-speyer.de)

## Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in 66901 Schönenberg-Kübelberg sucht ab sofort

**Mitarbeiter/innen (m/w/d)**  
**im Sozial- und Erziehungsdienst**  
**-Vollzeit, befristet-**

Es handelt sich um zwei Vertretungsstellen nach dem Mutterschutzgesetz. Die Stellen sind befristet zu besetzen, vorerst mindestens bis März 2022, zuzüglich der sich ggfs. anschließenden Elternzeitvertretungen.

**Wir wünschen uns:**

- Motivierte und zuverlässige Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder zum/zur Sozialassistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
- einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

**Wir bieten:**

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis **spätestens 09.07.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A.2 – Personal  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Altherr (Tel. 06373/9099) gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 17.06.2021  
gez. Thomas Wolf,  
Ortsbürgermeister

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**  
**jederzeit**  
und aktuell **online** unter:

**WOCHENBLATT**  
-REPORTER.DE/amsblatt

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung der 1. Teiländerung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplan „In den Aspen“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Teiländerung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplan „In den Aspen“. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Die Teiländerung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es wird auf die frühzeitige Beteiligung

verzichtet. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Schönenberg-Kübelberg, den 26.06.2021  
gez. T. Wolf, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

**Geltungsbereich:**



## Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit-

„1. Teiländerung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „In den Aspen“ der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 dem Entwurf des Bebauungsplans 1. Teiländerung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplan „In den Aspen“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB und somit im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Demgemäß erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

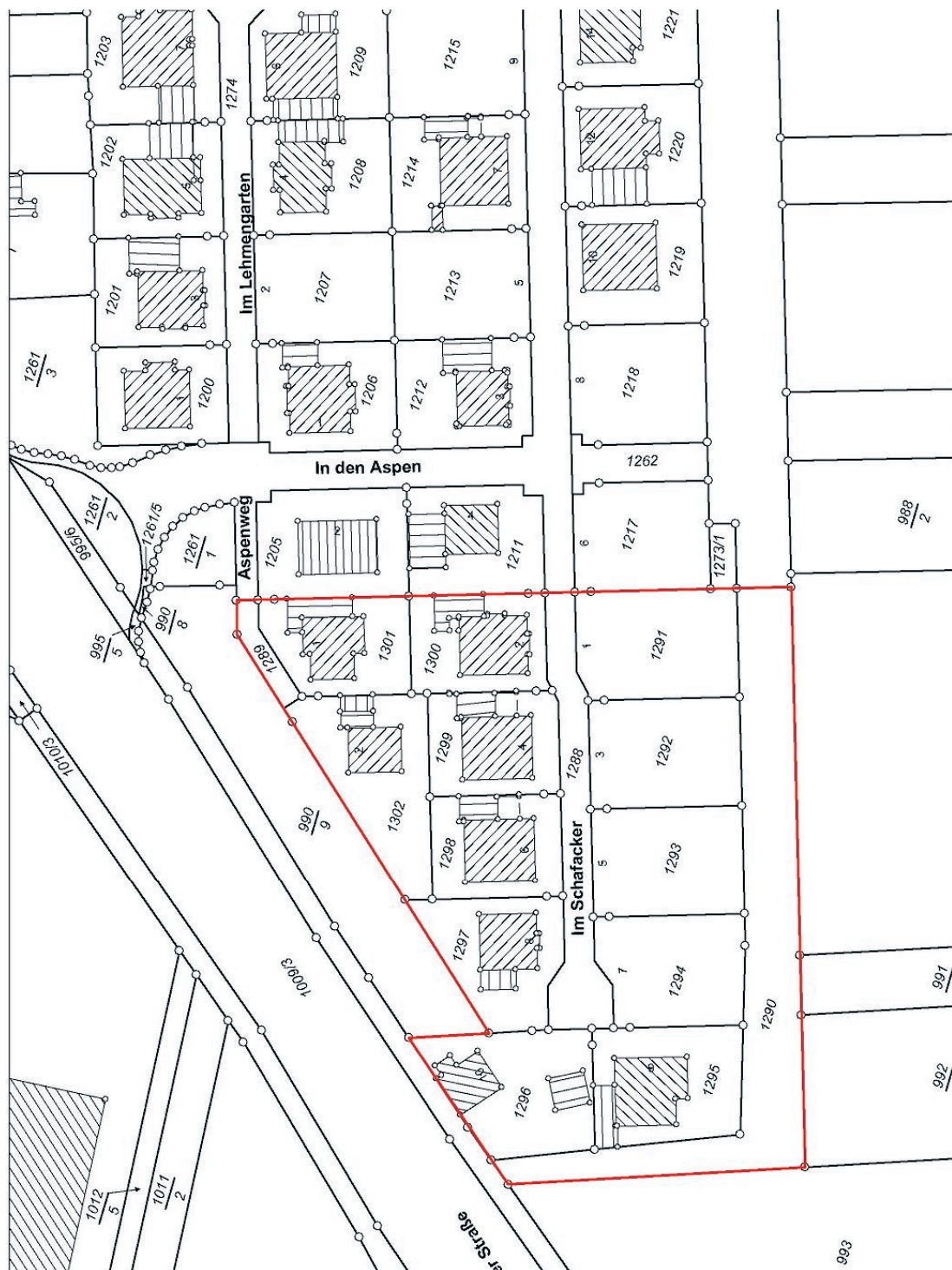
Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **03.07.2021 bis zum 03.08.2021** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Coronapandemie bitten wir für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -185 oder -186 zu vereinbaren.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail ([vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **03.08.2021** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Schönenberg-Kübelberg, den 26.06.2021  
gez. T. Wolf, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung der 5. Teiländerung zum Bebauungsplan „In den Aspen“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

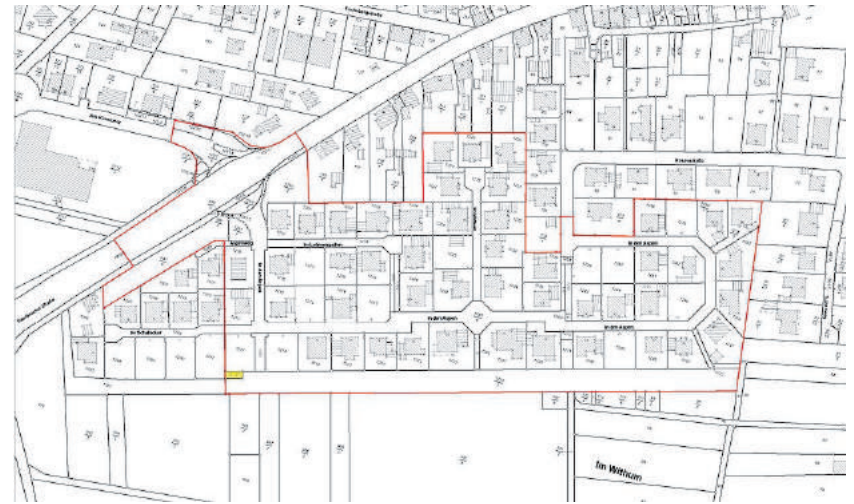
Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung zum Bebauungsplan „In den Aspen“. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Die Teiländerung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es wird auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht,

von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Schönenberg-Kübelberg, den 26.06.2021  
gez. T. Wolf  
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

**Geltungsbereich:**



## Öffentliche Bekanntmachung

### gem. § 13 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit-

#### „5. Teiländerung des Bebauungsplanes „In den Aspen“ der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 dem Entwurf des Bebauungsplans 5. Teiländerung zum Bebauungsplan „In den Aspen“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB und somit im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Demgemäß erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **03.07.2021 bis zum 03.08.2021** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie bitten wir für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -185 oder -186 zu vereinbaren.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail ([vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **03.08.2021** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Schönenberg-Kübelberg, den 26.06.2021  
gez. T. Wolf  
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



# Öffentliche Bekanntmachung

## der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

#### hier: 1. Teiländerungsplan zum Bebauungsplan „Im Mehlpfuhl – Teil III a“

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die Aufstellung der 1. Teiländerungsplan zum Bebauungsplan „Im Mehlpfuhl – Teil III a“ beschlossen.

Nachdem das Planverfahren abgeschlossen ist, hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg am 09.06.2021 die 1. Teiländerungsplan zum Bebauungsplan „Im Mehlpfuhl – Teil III a“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird nun als Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 BauGB aufgestellt und liegt ab sofort zusammen mit der Begründung und den textlichen Festsetzungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

### Hinweis

#### gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-

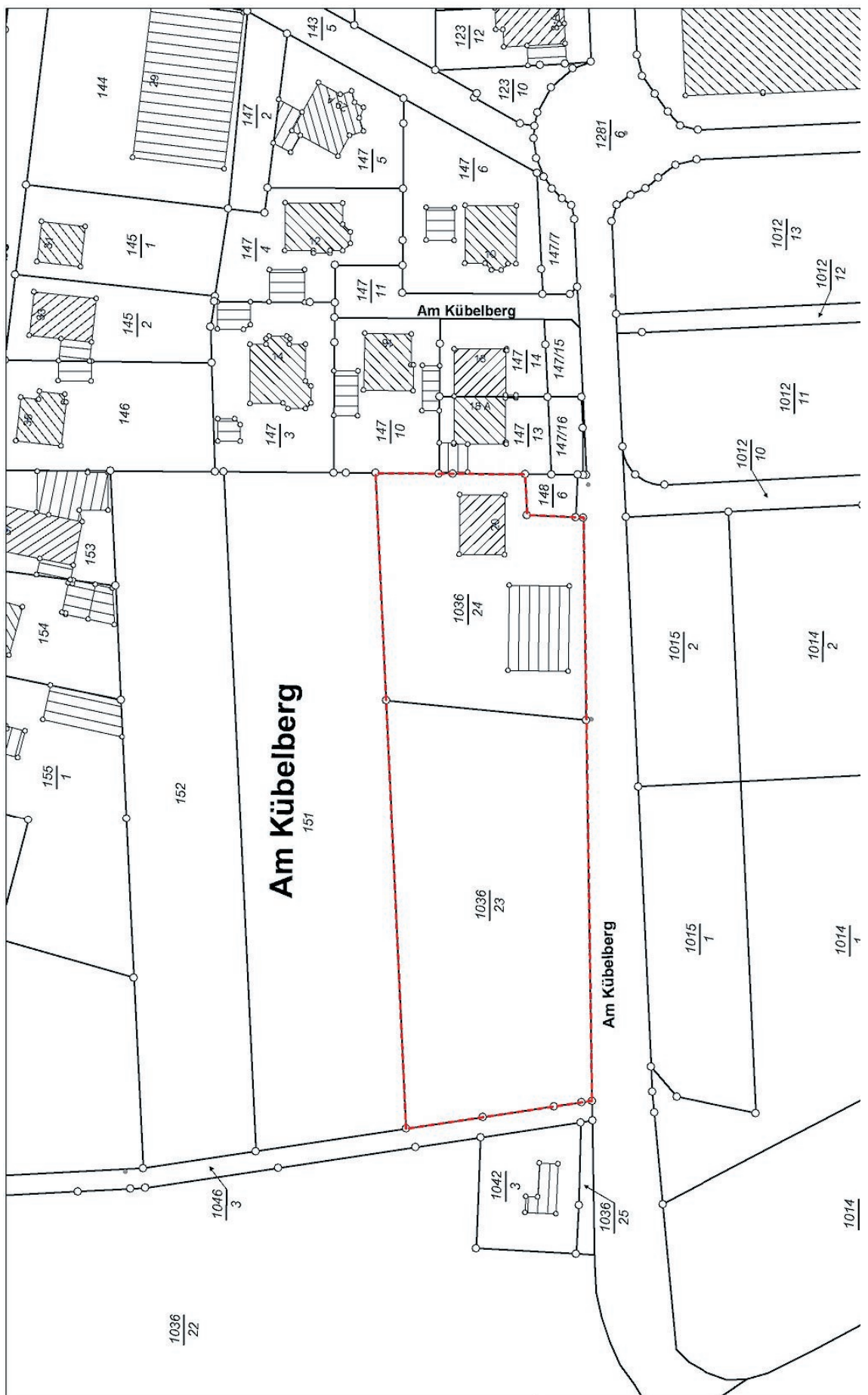
schriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG

auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.vgog.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 26.06.2021  
T. Wolf, Ortsbürgermeister





**Steinbach**

# Hinweise

## zum Benutzen von Rasenmäher und sonstigem lärm erzeugenden Arbeitsgeräte und Maschinen

Vermeintlich erreichen mich in letzter Zeit Beschwerden über Ruhestörungen insbesondere durch Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte. Nachfolgend nochmals die wichtigsten Regelungen, wann lärm erzeugende Garten-, Bau- und Handwerksgeräte im Privat- und Wohnbereich eingesetzt werden dürfen.

Arbeitsgerät	Tag	Uhrzeit	Ausnahmen
Rasenmäher Motorsäge Heckenschere Kreissäge Bohrgeräte u. Sonstige Baugeräte	<b>Werktags</b>  (also außer sonn- und feiertags)	<b>7.00-13.00 Uhr</b> <b>und</b> <b>15.00-20.00 Uhr</b>	<b>Keine</b>
Freischneider Grastrimmer Graskanten- Schneider Laubbläser Laubsammler	<b>wie oben</b>	<b>9.00-13.00 Uhr</b> <b>und</b> <b>15.00-17.00 Uhr</b>	<b>Keine</b>

Ich bitte alle Bürgerinnen und Bürger die Ruhezeiten einzuhalten.  
Ihr Ortsbürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 01.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Hauptstraße 65, 66909 Steinbach am Glan eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steinbach am Glan statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 9 – öffentlich.

**Tagesordnung:**

**öffentlich**

1. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018  
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Steinbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Steinbach und der Verbandsgemeindeverwaltung
- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes

- b) Bericht über die Rechnungsprüfung
- c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Entlastungs-erteilung
2. Ausbau „Frutzweilerstraße,, Straßenbeleuchtung
3. Nachwahl eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
4. Feldwege Reparatur
5. Vorausleistung auf den Anliegerbeitrag für den Straßenausbau Frutzweiler Straße
6. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Verlegung Glasfaserleerrohre in der Frutzweiler Straße)
7. Umbau der Kita
8. Informationen nicht öffentlich
9. Informationen

Steinbach am Glan, den 17. Juni 2021  
gez. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister

**Wahnwegen**

# Besuch der Jugendverkehrsschule Kusel



Bald ist es soweit und unsere Großen verlassen die Kita. Die Vorbereitungen auf die Schule laufen auf Hochtouren. Bei seinem Besuch erklärte Herr Christmann von der Jugendverkehrsschule Kusel den Kindern das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Die Kinder haben viel gelernt: Auch im Straßenverkehr gibt es Regeln. Wie überquere ich richtig die Straße? Auf was muss ich im Straßenverkehr achten. Das Anschnallen im Auto ist wichtig und das Tragen eines Helms auf dem Fahrrad. Uvm. Nach dem theoretischen Teil, ging es an die praktische Umsetzung. Auf der Straße übte jedes Kind das Überqueren der Fahrbahn. Diese Übungen zielen darauf ab, das Verhalten der Kinder im öffentlichen Straßenverkehr sicherer und sie fit für den Schulweg zu machen. Herr Christmann musste natürlich noch viele Fragen beantworten. Den Kindern hat es sehr viel Spaß bereitet und wir bedanken uns bei Herrn Christmann für den tollen Vormittag.

**Waldmohr**

# Stellenausschreibung



Die Stadt Waldmohr sucht zum 01.10.2021 für das neu eröffnete **Bürgercafé** eine/n

**Konditor/in (m,w,d)**  
**oder vergleichbare Qualifikation**  
**- Vollzeit, unbefristet -**

**Ihre Aufgaben:**

- Eigenverantwortliche Führung der Küche
- Backen von hausgemachten Kuchen
- Zubereiten von Frühstück
- Zubereitung von kleinen Mittagsspeisen
- Reinigung von Geschirr
- Mithilfe bei der Bedienung der Gäste

**Wir bieten Ihnen:**

- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Selbständiges Arbeiten
- Geregelter Arbeitszeiten

**Wir erwarten:**

- Selbständigkeit
  - Teamfähigkeit
  - Engagement
  - Leidenschaft für das Backen und Kochen
  - Freundlicher Umgang mit Kolleg\*innen und Gästen
- Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis **spätestens 9. Juli 2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A.2 – Personal  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an [bewerbung@vvgog.de](mailto:bewerbung@vvgog.de) (bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider (Tel.: 06373/504 296) gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Waldmohr, 12. Juni 2021  
Gez. Dr. Jürgen Schneider,  
Stadtbürgermeister

# Naturschutzbund

## Pflanzen am Wegesrand - Vielfalt und ökologische Bedeutung eine naturkundliche Abendwanderung

Die Pflanzengesellschaft der heutigen ausgeräumten Landschaft kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu. Diese Gesellschaften lassen sich bei richtiger Pflege erhalten, weiter entwickeln und für einen Biotopverbund nutzen. An diesem Abend finden wir auch einige officinale Arten oder Gewürzpflanzen. Nach dem Abschluss der Exkursion wollen wir den Abend bei einem Glas Bier oder Wein ausklingen lassen. Leitung: Ch. Becker, Termin: Mittwoch, der 30. Juni 2021  
Dauer: 19.00 – 20.30 Uhr  
Treffpunkt: vor dem Schwimmbad Waldmohr

# Erlebnisfreizeit Burg Stahleck am Rhein

## Interessantes Programm mit Übernachtung in einer der schönsten internationalen Jugendherbergen Europas

Aufgrund des großen Zuspruchs im letzten Jahr wird das Jugendhaus Waldmohr vom 19.07.2021 bis einschließlich 21.07.2021 erneut eine Erlebnisfreizeit auf der Jugendburg Stahleck in Bacharach am Rhein durchführen. Gemäß dem Leitgedanken des Jugendherbergswerkes: Wir möchten jungen Menschen die Möglichkeit geben und sie dabei unterstützen, unabhängig von Herkunft und Geldbeutel ihre Welt zu entdecken und eine demokratische Gemeinschaft zu erleben“ haben wir ein interessantes und

preiswertes Programm zusammengestellt. Diesbezüglich wird ein Teilnehmerbeitrag von lediglich 65,00 € erhoben. Darin enthalten sind die Fahrtkosten, die Übernachtungen mit Frühstück in der Jugendherberge Burg Stahleck, ein Abendessen, eine Schifffahrt, ein spannender Tagesausflug sowie eine Nachtwanderung und weitere Programmpunkte. (Programmänderungen sind möglich). Der Teilnehmerbeitrag oder mindestens eine Anzahlung von 30 € wird bei Abgabe der Anmeldung fällig. Die Abfahrt erfolgt am

19.07.2021 um 10:30 Uhr am Haus der Jugend. Die voraussichtliche Rückkehr erfolgt am 21.07.2021 gegen 14:00 Uhr. Aus organisatorischen Gründen sind Anmeldungen bereits jetzt schon möglich. Anmeldeformulare findet ihr nur im Jugendhaus. Das Mindestalter für diese Erlebnisfreizeit beträgt 12 Jahre. Bei Rückfragen wenden sie sich / wendet euch bitte an Christoph Koch unter der Telefonnummer 0151/74518453 oder kommt einfach im Jugendhaus vorbei.



Hoch über den Dächern der Stadt Bacharach thront die internationale Jugendburg Stahleck



Die majestätisch gelegene Jugendherberge mit Burghof und Blick über das Weltkulturerbe Mittelrheintal.

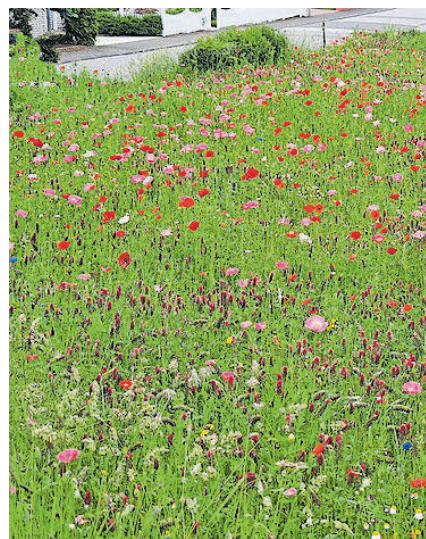


## Jetzt wird's bunt

### Die neue Blumenwiese in der Badstraße - eine Blumenwiese zum Nachahmen



06.11.2020 Die eingesäte Fläche wird grün



05.06.2021 Die Blumenwiese wird bunt



450 Päckchen Blumensamen für Waldmohrer Kinder

Haben wir zu Hause vielleicht Platz für eine eigene kleine Blumenwiese? Diese Frage können sich die 450 Waldmohrer Kinder, die die drei Kita's und die Grundschule besuchen, stellen, denn sie bekamen je ein Päckchen Blumenwiesensamen. Damit kann jedes Kind zwei Quadratmeter eigene Blumenwiese aussäen. Ermöglicht wurde dies durch das Sponsoring von Edeka Lieblang, Waldmohr. Wer sich aktiv für die Umwelt und die Gemeinschaft in Waldmohr und Umgebung engagieren möchte, ist im örtlichen OGV mit derzeit über 300

Mitgliedern herzlich willkommen. Außer dieser Blumenwiese pflegen wir zwei Obstanlagen an der Römerstraße und eine an der Rothenfeldsperthalle. Darüber hinaus fördern wir den Erhalt alter Streuobstwiesen durch junge Familien in der Wahrbach.

Wir sind Mitorganisator der Weinwanderung, nehmen am Marktplatz- und Kinderfest teil. Arbeiten mit den drei Kita's und der Grundschule zusammen.

Wir haben das Projekt Wanderweg zur Verladerrampe mit einem Film gefördert und im letzten Jahr Gießkannen für den Friedhof gespendet. Ein kostenloser Gartengeräteausleih bieten wir unseren Mitgliedern an. Unterstützen Sie mit einer Familien-Mitgliedschaft (nur 8 € Jahresbeitrag) unsere Aktivitäten und die Umwelt.

Mehr dazu unter [www.ogv-waldmohr@gmx.de](mailto:www.ogv-waldmohr@gmx.de)

## Kirchliche Meldungen

### Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

#### Gottesdienste

**27.06.2021 (4. So. n. Trinitatis)**, 10.00 Uhr, Konfirmation 2021 an der Prot. Martinskirche Dietschweiler (Vor-anmeldung notwendig [Platzzahl begrenzt], Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Außenbereich außerhalb des Sitzplatzes getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen bzw. abgeglichen)

**27.06.2021 (4. So. n. Trinitatis)**, kein Gottesdienst in Glan-Münchweiler

#### Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler  
Pfarrer Christoph Bröcker  
Tel.: 06383/470 Email: [pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de)

### Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

#### Gottesdienste

**Breitenbach**  
**26.06.** 18:30 Uhr  
**Dunzweiler**

#### Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr  
Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr

oder unter Telefonnummer 06386/330

#### Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

**27.06.** 10:00 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee

#### Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags 14:00 bis 18:00 Uhr, Saarpfalzstraße 16a  
66914 Waldmohr  
Tel.: 06373/9312

### Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

#### Gottesdienste

**Sonntag, 27. Juni 2021**

Ohmbach 10 Uhr

Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

**Sonntag, 4. Juli 2021**

Ohmbach 10 Uhr

Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

**Dienstag, 6. Juli 2021**

20 Uhr: Informationsabend mit Dorothea und Klaus Simon aus Brasilien in der Kirche in Herschweiler-Pettersheim (Anmeldung am Samstag, 3. Juli 2021 mit den Gottesdienst-Anmeldungen)

#### Voranmeldungen:

Wir bitten um telefonische Voranmeldung, jeweils samstags vor den Gottesdiensten unter Telefon 0 63 84 - 385 (Pfarramt) von 10 - 12 und 14 - 16 Uhr.

#### Schutzbestimmungen beachten

Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

#### Anmeldung zum Präparandenunterricht

Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2008/2009 können zum Präparandenunterricht angemeldet werden (Konfirmation 2023): Ab sofort bis zum Ende der Sommerferien jeweils nach den Gottesdiensten oder bei einem Presbyter.

#### Kindergottesdienst

Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

#### Kindergruppen und Jugendkreise

Info: Simeon Kloft, Jugendreferent  
Tel. 0 63 84 - 99 89 559  
WhatsApp 0151 41 23 40 56  
Email: [s.kloft@kirche-hp.de](mailto:s.kloft@kirche-hp.de)

#### Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim,  
Tel. 0 63 84 - 385 (bitte Anrufbeantworter beachten)

#### www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:

Tel.: 0 63 81 - 9 96 99 -11,  
auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.

[Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de](mailto:Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de)

### Prot. Kirchengemeinde Gries

#### Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder,  
Die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

#### Sonntag, 27.6.2021

Konfirmation in Miesau

09:30 Uhr Gruppe I

11:00 Uhr Gruppe II

#### Dienstag, 29.6.2021

16:00 Uhr Treffen der Konfirmanden zur Vorbereitung der Konfirmation. Wir gestalten die Konfirmationskerzen.

18:00 Uhr Presbyteriumssitzung im Gemeindefestsaal

#### Samstag, 3.7.2021

10:00 Uhr Generalprobe für die Konfirmation in der Kirche

#### Sonntag, 4.7.2021

10:00 Uhr Konfirmation unserer letztjährigen Konfirmanden. Bedingt durch die Corona-Lage müssen alle Gäste vorher von den Eltern angemeldet werden. Es werden konfirmiert:

Emelie Ehrgott, Jan Jodexnis, Philipp Kauf, Tabea Knobloch, Lena Schulz und Steven Schumak

**Öffnungszeiten:** Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen.

Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: [prot.pfarramt.miesau@t-online.de](mailto:prot.pfarramt.miesau@t-online.de)

### Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

#### Gottesdienste

**Freitag, 25.06.**

**19.00 Uhr Kirche und Kino: Film „Live is Life (Die Spätzügler)“**

Am 25.06. startet wieder die Veranstaltungsreihe „Kirche und Kino“ Es wird der Film „Live is Life – Die Spätzügler“ gezeigt.

Roccos Chance auf eine Karriere als Rockmusiker scheint dahin, als sein Auftritt im Finale eines Starwettbewerbs ausfällt. Zu allem Übel muss der Lebenskünstler auch noch für seine kleinkriminellen Aktionen Strafersatzdienst in einem Seniorenheim ableisten. Schon bald gerät er mit der Heimleitung und dem Pflegepersonal heftig aneinander, da diese nicht bereit sind, sich von dem Schlitzohr Rocco auf der Nase herumtanzen zu lassen.

Doch mit der Zeit erkennt Rocco, dass die alten Menschen noch ganz schön lebendig sind. Ein Erkenntnisprozess, der schließlich in der Gründung einer Rockband mit den alten Leuten mündet. Das wiederum bringt bei der Heimleitung das Fass zum Überlaufen und sie wirft Rocco raus. Durch diesen Rauswurf droht ihm jedoch endgültig eine Haftstrafe. Doch Rocco will zuvor unbedingt noch mit der Rentnerband an der wichtigen Talentshow für „Nachwuchsbands“ teilnehmen. Mit der Cover-Version des Hits „live is Life“ schlägt die Rentnerband schließlich alle Rekorde. Die Veranstaltung findet im prot. Gemeindehaus um 19.00 Uhr statt. Die Corona-Bestimmungen der Prot. Kirche werden eingehalten.

**KIRCHE & KINO**

**Es geht wieder los!**  
Wollen Sie spannende, unterhaltsame, wertvolle, kurzweilige und anspruchsvolle Filme sehen? Wollen Sie sich mit anderen Zuschauern unterhalten und Eindrücke austauschen? Dann sind Sie bei "Kirche und Kino" richtig!

**Wann:** Fr., 25. Juni Film: *Live is Life* (Die Spitzländer)  
Der Film erzählt eine berührende Geschichte über alte und junge Menschen, die ihre achtnessvollen Träume verfolgen und dadurch neue Lebensfreude finden.

**Fr., 29. Juli Film: Rabbi Jakob**  
Eine turbulente Komödie um einen rassistischen Industriellen, der zufällig mit einem arabischen Revolutionär von einem Kibbuzkommune verflochten wird. Sie verkleiden sich als Rabbiner und kommen vom Regen in die Traufe.

**Wo:** Gemeindegarten Prot. Kirchengemeinde  
Schönenberg-Kübelberg  
**Zeit:** 19.00 Uhr  
Nähere Informationen unter 06373/3720 o. 06373/2006  
(Die allgemeinen Hygienemaßnahmen der prot. Kirche werden eingehalten)

**Sonntag, 27.06.**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 04.07.**

10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt.

Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden. Alle anderen Veranstaltungen fal-

len bis auf weiteres aus.

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. - 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 - 17.00 Uhr. Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirchepfalz.de

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

### Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelesbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

**Samstag 26. Juni**

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

**Sonntag 27. Juni**

9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelesbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Anmeldung bis Freitag 25. Juni um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

**Dienstag 29. Juni**

18.30 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler

18.30 Uhr Festtagsmesse Remigiusberg

**Mittwoch 30. Juni**

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

9.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

**Donnerstag 1. Juli**

09.00 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

**Freitag 2. Juli**

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

18.30 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

**Wir bitten um Beachtung:**

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP- oder FFP 2-Maske tragen auch während des Gottesdienstes. Wenn Sie einen Gottesdienst an

Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontakttrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

**Katholisches Pfarramt Hl. Remigius**

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: Pfarreamt.Kusel@Bistum-Speyer.de

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros:**

Dienstag - Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Kazimierz Cwierz, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindeferent Michael Huber

### Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

**Freitag, 25. Juni:**

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

**Samstag, 26. Juni:**

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend

**Sonntag, 27. Juni:**

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

**Dienstag, 29. Juni:**

18.30 Uhr Kübelberg Messfeier

**Donnerstag, 01. Juli:**

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

**Samstag, 03. Juli:**

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend

**Sonntag, 04. Juli:**

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Aufgrund der Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

**Fahrdienst zu den Gottesdiensten**

Aufgrund der momentanen guten Coronelage können wir bis auf weiteres wieder einen Fahrdienst zu den Gottesdiensten in Brücken und sonntags in Kübelberg anbieten. Wer mitfahren möchte meldet sich bitte bis freitags um 11.00 Uhr im Pfarrbüro an!

**Pfarrblattausträger für Breitenbach gesucht**

Ab sofort suchen wir Pfarrblattausträger\*innen für folgende Straßen in Breitenbach: Unterer Kalkofen, Oberer Kalkofen, Dörrenbacher Straße, Waldstraße, Flurstraße. Es können auch einzelne Straßen übernommen werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarrbüro.

**So erreichen Sie uns:**

**Pfarramt Hl. Christophorus**

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 16.00-

18.00 Uhr

**das Pastoralteam:**

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindeferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828, E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

**Evangelische Christusgemeinde**

Gottesdienste

**27.06.2021** 10.00 Uhr

Gottesdienst mit Jürgen Kizler

Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt

**Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:**

Tel. 06373/8290149 oder e-mail:m.paffcgg@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.

**Weitere Infos:**

www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

**Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken**

Gottesdienste

**Sonntag, 27.06.**

Brücken 10:00 Uhr

**Anmerkung:** Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.).

Eine vorherige Anmeldung im Pfarramt (Tel.: 06386-218) wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

**Protestantisches Pfarramt Altenkirchen**

Pfarrerinnen Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de, Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

## Sportmeldungen

## SV 1946 Ohmbach e.V.

**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Am **Donnerstag, den 22. Juli 2021 um 19:00 Uhr** findet im Sportheim die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Berichte der Abteilungen
5. Kassenberichte (Wirtschaft, Sport)
6. Entlastung
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Zens, 1. Vorsitzender

**Arbeitseinsatz im Sportheim am 03.07.2021**

Anlässlich des 75-jährigen Vereinsjubiläums und der damit geplanten Jubiläumswoche vom 19. bis 25.07.2021 möchten wir am Sportgelände nochmal einen großen Arbeitseinsatz im Sportheim und um das Sportgelände machen. Der Arbeitseinsatz findet am 03.07.2021 statt. Wir beginnen morgens um 8.00 Uhr und freuen uns über jeden, der mithelfen will und kann - auch wenn er erst später am Tag Zeit findet. Jede helfende Hand ist herzlich willkommen.

Im Voraus vielen Dank für die Unterstützung  
Die Vorstandschaft des SV Ohmbach

## Tennisclub Waldmohr

Erfolgreiches zweites Spielwochenende



Den Anfang machten die Herren 60 bereits vergangenen Mittwoch im Heimspiel gegen den TC Freinsheim, wobei sie sich im zweiten Spiel 2:4 geschlagen geben mussten. Auch die U15 (Spielgemeinschaft Waldmohr/Brücken) wurde am Freitag vom TC Riesweiler-Mühlbach besiegt.

Am Samstag konnte dann die Damen 40 daheim gegen den TC Ku-

sel den Sieg erkämpfen. Sie gewannen 4:2, nachdem Martina Grimm, Heike Fries und Ines Heinig zunächst spannende Einzel hinlegten (2:6, 7:5, 10:8 / 1:6, 6:0, 10:8 / 6:3, 7:5) und Heike Fries und Susanne Omlor ihr Doppel erfolgreich abschlossen. Die Damen spielten am Sonntag daheim gegen den TC Weilerbach und siegten mit der 6er Mann-

schaft. Während Julia Bauer, Anne Kratz und Charlotte Wunn ihre Einzel deutlich gewannen, mussten sich Isabelle Lück, Hannah Städler und Anne Rummler geschlagen geben. Durch den klaren Sieg im Doppel von Caroline Hoffmann und Anne Kratz (6:0 und 6:0), sowie den Kampfsieg der Hannah Städler und Julia Bauer bewiesen (6:4, 4:6, 10:8) gelang letztlich der knappe Sieg mit 5:4 Punkten. Die Herren traten mit der 4er Mannschaft beim Park TC Grünstadt 2 an. Nikolas Mohrbach, Carlos Kirschock und Moritz Fell gewannen ihre Einzel. Im Doppel überzeugten Nikolas Mohrbach und Oliver Wagner deutlich mit 6:1, 6:1, so dass die Mannschaft einen 4:2-Sieg erringen konnte. Alle überstanden das überaus heiße Spielwochenende gut, lediglich das Spiel der U12 in Miesbach wurde aufgrund des Wetters vorsorglich abgesagt.

## Aus SG Kübelberg/Sand wird wieder SV Kübelberg

**Max Binder und Tobias Reichow übernehmen den Trainerposten von Sebastian Groß**

Nachdem sich der SV Sand auf eigenen Wunsch vom Aktiven Fußball zurückgezogen und die Spielgemeinschaft fristgerecht gekündigt hat, geht der SV Kübelberg ohne Partner wieder als alleiniger Verein, aber wie im letzten Jahr mit einer 1. Mannschaft und Reserve in die neue Saison 21/22. Darüber hinaus unterrichtete Trainer Sebastian Groß den Verein kurz nach der Pandemie bedingten Spielunterbrechung, daß es ihn für die neue Spielzeit wieder zu seinem Heimatverein dem SV Brücken zieht. Somit begann eine nervenzehrende Trainersuche in schwierigen Zeiten. Schon früh reifte aber der Wunsch die Position aus den eigenen Rei-

hen mit Max Binder besetzen zu wollen. Ihm zur Seite sollte aber noch ein Partner gefunden werden, da ja auch die Lücke die Sebastian auf dem Spielfeld hinterlässt bestmöglich neu besetzt werden sollte. Letztendlich konnte man mit Tobias Reichow jemanden gewinnen der genau die verwaiste Position in der Verteidigung ausfüllen kann. Tobias ist 27 Jahre alt und hat in der letzten Saison die Fußballschuhe für die SGV Elschbach geschnürt. Davor spielte der Hütschenhausener 5 1/2 Jahre für den SV Spesbach, mit dem er als einer der Leistungsträger 2x von der C-Klasse bis in die A-Klasse aufsteigen durfte. Als Jugendspieler sammelte er bei den A-Junioren

des FC 08 Homburg Erfahrungen. Max Binder als Kübelberger Urgestein dürfte im Umkreis ausreichend bekannt sein. Nach einigen Jahren beim Tus Schönenberg ist er mittlerweile wieder seit 4 Jahren für unsere Mannschaft aktiv. Dem Trainerduo und den beiden Teams wünscht der SV Kübelberg alles Gute, steht's ein glückliches Händchen und bestmöglichem Erfolg für die (hoffentlich bald) beginnende neue Saison. In diesem Zuge möchten sich die Verantwortlichen der Spielgemeinschaft noch bei Sebastian Groß für seine geleistete Arbeit und der stets herausragenden Trainingsgestaltung bedanken und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

## ASC Bunker Boys Brücken e.V.

**Mitgliederversammlung**

Am Dienstag, dem 06.07.2021 findet um 20:00 Uhr die Mitgliederversammlung des ASC Bunker Boys Brücken im Clubheim statt, die im Januar coronabedingt verschoben werden musste. Folgende Tagesordnungspunkte stehen an:

- Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Berichte des 1. und 2. Vorsitzenden
- Berichte der Spartenleiter
- Bericht der Kassenwartin
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Verschiedenes

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen. Mit ihrem Kommen unterstreichen sie ihr Interesse am Verein und der Arbeit der Vorstandschaft. Vorstandschaft ASC Bunker Boys Brücken.

**2. Spieltag beim ASC Bunker Boys Brücken**

Am 2. Spieltag der Medenrunde gingen nur Herrenmannschaften an den Start. Äußerst erfolgreich verlief das erste Match der Herren 30 gegen den stark eingeschätzten Gegner vom SC TA Ludwigshafen. In den Einzeln punkteten Jens Müller, Sascha Leibrock, Stefan Altherr und Björn Göddel. Sascha Leibrock und Stefan Altherr machten mit ihrem Sieg im Doppel dann alles klar. Eine tolle Mannschaftsleistung und ein gelungener Start in der A-Klasse. Klar unterlegen waren die Herren 60 im Heimspiel gegen Ebertsheim. Lediglich Rolf Bernd gelang ein Satzgewinn. Die 1. Herrenmannschaft verlor ihr 2. Spiel mit 9:0 beim TC Merzalben.

## Frauen-Gymnastik-Verein Dunzweiler

Lust auf Bewegung?

Dann komm doch einfach mal vorbei. Mitmachen können alle Frauen und Männer, die Spaß an Bewegung haben. Unser Workout besteht aus einem abwechslungsreichen Ganzkörperprogramm, untermalt mit Musik und verschiedenen Trainingsgeräten, wie Hanteln, Terraband, verschiedene Bälle oder auch mal auf dem Stepper. Für alle, die sich bis ins hohe Alter fit halten wollen, gibt es unsere Seniorengruppe, die mit ein-

fachen Übungen Körper und Geist jung halten. Unsere Übungstunde findet dienstags von 19 h bis 20 h und die Seniorenstunde montags von 17,30 h bis 18,30 statt. Trainiert wird z.Z. auf dem Bolzplatz neben der Turnhalle in Dunzweiler unter Einhaltung der momentan gültigen Coronavorschriften und Hygieneregeln.

Wir freuen uns auf euch! bei Rückfragen meldet euch unter Tel.Nr. 06386 7144

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**



Rettungsdienst Westpfalz GmbH

Für unsere Rettungswache in **Schönenberg** suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine

**Reinigungskraft (m/w)**

2x wöchentlich (Di. u. Fr.) jeweils 2 Stunden bei flexibler Zeiteinteilung  
Bezahlung nach Tarif der Gebäudereiniger, derzeit 11,11 EUR je Stunde  
Tätigkeit: Unterhaltsreinigung der Bereitschafts-/ Ruheräume und Sanitäranlagen

Bei Interesse senden Sie bitte eine Kurzbewerbung an [a.hahn@drk-kl.de](mailto:a.hahn@drk-kl.de) oder nehmen unter **0170-7784521** Kontakt mit Frau Hahn auf.

**DIE GOLDENEN 20ER JAHRE**

**BEGINNEN JETZT!**

### LINDY HOP ANFÄNGERKURS

Im Gasthaus „Zum grünen Tal“ in Steinbach am Glan

Ab 07. Juli 2021 jeden Mittwoch um 20 Uhr

angeboten durch den Gymnastikverein Steinbach e. V.

Man braucht keinen festen Tanzpartner, einfach voranmelden und wir organisieren die Gruppe. Es besteht auch die Möglichkeit, erst mal nur reinzuschmecken, um zu sehen, ob es einem gefallen könnte.

Weitere Infos und Voranmeldung bei Alexandra Knapp 0162/9629987 oder Birgit Neubauer 0172/6314261



Wir freuen uns schon sehr darauf, euch mit einem der lebensfrohesten Tänze der Swing-Ära bekannt zu machen!

„Ich habe noch nie einen Lindy Hopper gesehen, der nicht gelacht hätte.  
Es ist ein fröhlicher Tanz. Es lässt dich gut fühlen.“  
(Frankie Manning)